Das Mitwirkungsrecht der evangelischen Kirche bei der Besetzung theologischer Lehrstühle.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Marburg

vorgelegt von
Erich Richter
Gerichtsreferendar
aus Görlitz

Marburg 1934

Dissertations-Verlag G. H. Nolte Düsseldorf

Als Dissertation von
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 29. Juni 1933.

Berichterstatter: Professor D. Dr. Dr. Johann Viktor Bredt.

Schrifttum.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reichs. 11. Aufl. 1929.
— Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850. I. Bd. Berlin 1912.
Bäumer: Der preußische Vertrag mit den evangelischen Kirchen in „Die Hilfe" 1931 Nr. 7.
Bluntschli u. Brater: Deutsches Staatswörterbuch. VI. Bd. Artikel „Lehrfreiheit und Lernfreiheit". Stuttgart u. Leipzig 1861.
Bornhak: Die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preußen. Berlin 1901.
Brand: Beamtenrecht, in Brauchitsch: Verwaltungsgesetze für Preußen. VIII. Bd. 1930.
Bredt: Der Geist der Reichsverfassung. Berlin 1924.
— Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. I., II. und III. Bd. Berlin 1921, 1922, 1927.
— Das preußische Konkordat, in: Preuß. Jahrb. 1929 Bd. 217 S. 137 ff.
Daude: Die Rechtsverhältnisse der Privatdozenten. Berlin 1896.
Deißmann: Theologie und Kirche. 1901 in: Hefte zur „Christlichen Welt", Nr. 47.
— Die Zukunft der theologischen Fakultäten in „Revolution und Kirche", 1919 S. 352 ff.
Donat: Die Freiheit der Wissenschaft. Innsbruck 1910.
Duske: Zum evangelischen Kirchenvertrage mit dem preußischen Staate, in: Preußisches Pfarrarchiv 1931 Bd. 20, 1. Heft.
Ebers: Evangelisches Kirchenrecht in Preußen. Bd. I: Evangelisches Kirchenrecht der altpreußischen Union. Textausgabe mit Anmerkungen. 1932.
— Staat und Kirche im neuen Deutschland. München 1930.
Finger: Zum Gesetz betr. Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle, in: JW 1929 Sp. 3353 ff.
Frick: Einige Gedanken zur evangelischen Konkordatsfrage, in „Neuwerk", 11. Jahrgang 1929/30 S. 245 ff.
Giese: Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung, in: Arch. f. öffentl. Recht 1924, NF Bd. 7 S. 1 ff.
— Die Verfassung des Deutschen Reichs. 8. Aufl. 1931.
Gottschick: Die evangelische Kirche und die theologischen Fakultäten, in: Zeitschrift für praktische Theologie, 1887 S. 245 ff.
Gunkel-Zscharnack: „Die Religion in Geschichte und Gegenwart". Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. 2. Aufl. Tübingen 1928 bis 31.
Häcker: Der Kirchenvertrag, in: Vossische Zeitung 1931 Nr. 33.
v. Harnack: Die Bedeutung der theologischen Fakultäten, in „Erforschtes und Erlebtes" 1923 S. 199 ff.
— Die Aufgabe der theologischen Fakultäten und die allgemeine Religionsgeschichte, in „Reden und Aufsätze", II. Bd. S. 161 ff.
Haupt: Die Kirche und die theologische Lehrfreiheit. Kiel 1881.
Hatschek: Deutsches und preußisches Staatsrecht. I. Bd. 1922.
Herrmann: Die Gewißheit des Glaubens und die Freiheit der Theologie. 2. Aufl. 1889.
Hinschius: System des katholischen Kirchenrechts. IV. Bd. Berlin 1888.
Hönig: Der katholische und der protestantische Kirchenbegriff. Berlin 1894.
Hoffmann: Die Freiheit der Forschung und Lehre. Akademische Rede, Heidelberg 1931.
Holstein: „Theologische Fakultät und Lehrversprechen" in der Festschrift für S. 127 ff.
Holstein: Theologische Fakultät und Lehrversprechung in der Festschrift für Max Pappenheim. Breslau 1931.
Hütteroth: Das bayrische Konkordat von 1924 im Verhältnis zur Reichsverfassung. Diss. Marburg 1927.

Jellinek, W.: Verwaltungsrecht. 3. Aufl. 1931.
Kahl: Bekenntnisgebundenheit und Lehrfreiheit. Akademische Festrede, gehalten am 27. Januar 1897 zu Berlin.
— Über Agricola: Bekenntnisgebundenheit und Lehrfreiheit unter dem Gesichtspunkt des Rechts, in: Zeitschrift für Kirchenrecht 1898, S. 347 ff.
— Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. I. 1894.
— Die Verschiedenheit katholischer und evangelischer Anschauung über das Verhältnis von Staat und Kirche. Leipzig 1886.
Kaufmann: Die Lehrfreiheit an den deutschen Universitäten. Leipzig 1898.
Koeniger: Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge. Bonn, Röhrscheid 1932.
Kübel: Der Vertrag der evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen. Berlin-Steglitz 1931.
Lexis: Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich. Bd. I: Die Universitäten. Berlin 1904.
Mahling: Die evangelisch-theologischen Fakultäten, in „Deutsche Akademische Zeitschrift" 1919 S. 66 ff.
Mandel: Beeinträchtigung akademischer Lehrfreiheit? Das Anhörungsrecht der Kirche, in: Deutsche Allgem. Zeitg. vom 8. 1. 1931 Nr. 9—10.
Marbe: Über Konfessionalismus und konfessionelle Professuren an den Universitäten, in: Preußische Jahrbücher 1920 Bd. 181/182 S. 22 ff.
Mausbach: Kulturfragen in der deutschen Verfassung. 1920.
Müller, Max: Die Lehr- und Lernfreiheit. Diss. Zürich 1911.
Mulert: Evangelische Kirchen und theologische Fakultäten. Tübingen 1930.
— Konfessionalismus und freie Wissenschaft, in: Preußische Jahrbücher 1921 Bd. 184 S. 104 ff.
Nipperdey: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. II. Bd. 1930.
Paulsen: Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium. Berlin 1902.
— Gesammelte pädagogische Abhandlungen, hrsg. von Spranger 1912 S. 199 ff., S. 560 ff.
— Geschichte des Gelehrten Unterrichts. Leipzig 1885 (3. Aufl. 1919).
Poetzsch-Heffter: Handkommentar der Reichsverfassung vom 11. August 1919. 3. Aufl. 1928.
Richter-Dove-Kahl: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. 1886.
Rieker: Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. Leipzig 1899.
Rothenbücher: Wandlungen in dem Verhältnis von Staat und Kirche in neuerer Zeit, in Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1909 S. 336 ff.
Ruck: Kirchenrecht. 2. Aufl. 1931.
Sägmüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. 1914.
Sohm: Kirchenrecht. 1. Bd. 1892; 2. Bd. 1923.
Spranger: Das Wesen der deutschen Universität, in „Das Akademische Deutschland" 1930 Bd. III S. 1 ff.
v. Scheurl: Das Verhältnis der Universitäten zur Kirche. Rede zum Antritt des Prorektorats. Erlangen 1868.
Schmidt, Hans: Beeinträchtigung akademischer Lehrfreiheit? in: Deutsche Allg. Ztg. 1931 Nr. 33—34 vom 22. Januar.
Schmidt, Karl Ludwig: Kirchenleitung und Kirchenlehre im Neuen Testament im Hinblick auf den Vertrag des Freistaats Preußen mit den evangelischen Landeskirchen, in „Christentum und Wissenschaft" 8. Jahrg. Heft 7, 1932 S. 241 ff.
Schmidt, Walter, A. E.: Die Freiheit der Wissenschaft. Kieler Diss. 1929.
Schoen: Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. Bd. II. 1910.
Schott: Sind die bayrischen Kirchenverträge des Jahres 1924 rechtsgültig? Diss. Marburg 1927.
Stutz: Kirchenrecht, in „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler. V. Bd. 7. Aufl. 1914.

Allgemeine Evangelisch-lutherische Kirchenzeitung, Jahrgänge 1930/31.
Ausschußberichte des Preußischen Landtages, 3. Wahlperiode, 1. Tagung 1928—31. Hauptausschuß, 226. Sitzung.
Die „Christliche Welt", Jahrgänge 1930/31.
Sitzungsberichte des Preußischen Landtags, 3. Wahlperiode, 1. Tagung, begonnen am 8. Juni 1928.
Sitzungsberichte, Stenographische, Reichstags, 3. Wahlperiode 1924, 76. Sitzung am 17. Juni 1925.
Theologische Blätter, Jahrgänge 1930—32.
Verhandlungen des Badischen Landtags. 2. bis 6. öffentliche Sitzung. November/Dezember 1932.
Verhandlungen der 8. Generalsynode der evangelischen Kirche der altpreußischen Union (2. außerordentliche Tagung) vom 22. bis 25. Juni 1929.
Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1927, Heft 4.

Gliederung.

Einleitung.

Der Streit um den Fakultätenartikel des preußischen Kirchenvertrags vom 11. Mai 1931.

In Art. 11 des Vertrags des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 ist der obersten Kirchenbehörde bei der Besetzung theologischer Lehrstühle ein „Mitwirkungsrecht" eingeräumt worden. „Vor der Anstellung eines ordentlichen Professors an einer evangelischen-theologischen Fakultät wird der kirchlichen Behörde Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung gegeben werden" [1]).

In der Praxis blieben oft nicht nur die Wünsche der „Kirche" unberücksichtigt, sondern der Staat berief auch Professoren, ohne die Vorschläge der betreffenden Fakultät zu beachten. So haben in der Zeit von 1817 bis 1900 in der theologischen Fakultät von 311 Berufungen 209 auf Vorschlag der Fakultät und 102 ohne oder gegen ihren Vorschlag stattgefunden; und in den Jahren 1882 bis 1900 erfolgten auf Vorschlag 82 und ohne oder gegen Vorschlag 38 Berufungen [2]). Auch in neuerer Zeit haben die Forderungen von Kirche und Fakultät nicht immer die ihnen gebührende Würdigung gefunden.

Bedenkt man ferner, daß nicht allein die Frage der Mitwirkung der Kirche bei der Besetzung theologischer Lehrstühle, sondern auch die Art und Weise, in der eine solche Einflußnahme erfolgen soll, zu sehr verschiedenen Auffassungen Anlaß gegeben hat, so ist es verständlich, daß heiße Kämpfe ausgefochten wurden, bevor der Fakultätenartikel seine endgültige Gestalt erhalten hat. Handelt es sich doch hierbei um eine nicht nur für die evangelische Kirche, sondern auch für die theologischen Fakultäten und die Wissenschaft höchst bedeutsame Angelegenheit.

Besonders die Universitäten der „neueren preußischen Provinzen" Göttingen, Kiel und Marburg waren es, die in dieser Vertragsbestimmung eine Einschränkung ihrer Rechte erblickten, da im Gebiete dieser drei Universitäten bisher ein solches Mitwirkungsrecht der Kirche bei der Besetzung theologischer Professuren nicht bestanden hatte. Aber weit über den Rahmen der Fakultäten hinaus führte diese Frage zu regen Auseinandersetzungen. Auf der einen Seite war man um die Kirche und ihre Lehre besorgt, fürchtete um den theologischen Nachwuchs, der an den staatlichen Fakultäten ausgebildet wird, und verlangte daher, daß der Kirche eine gutachtliche Äußerung über den zu berufenden Professor zugestanden werde. Auf der anderen Seite pochte man auf das Recht der Freiheit der Wissenschaft und sah in einem Mitwirkungsrecht eine Bevormundung der Fakultäten

1) Vgl. hierzu das Schlußprotokoll zu Art. 11 Abs. 2.
2) nach einer Mitteilung der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 5. Dezember 1901.

durch die Kirche. „Es ist darüber eine Auseinandersetzung entstanden, die geradezu an die Streitgespräche der Reformationszeit erinnert" [3]).

Wir können nur dann zu einem wahrhaft befriedigenden Ergebnis gelangen, wenn wir unbeirrt durch das Für und Wider der Meinungen das Wesen der evangelischen Kirche richtig zu erfassen suchen. Wir müssen zu diesem Zweck von dem Begriff der beiden großen christlichen Kirchen ausgehen, die Bestimmungen der Reichsverfassung, insbesondere den Artikel 149 Abs. 1 Satz 3: „Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staats erteilt" berücksichtigen und uns mit den vielen anderen Gründen auseinandersetzen, die die Vorzüge und Nachteile eines solchen Mitwirkungsrechts aufzeigen.

Erster Abschnitt.

Der Begriff der Kirche.

Wir suchen zunächst das Wesen der beiden großen christlichen Religionsgesellschaften zu erörtern. Dabei finden wir, daß weder die Reichsverfassung noch die preußische Verfassung eine Begriffsbestimmung der Kirche kennen, obgleich der dritte Abschnitt des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung, der die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen enthält, und der neunte Abschnitt der „Verfassung des Freistaats Preußen" vom 30. November 1920 der „Religion und den Religionsgesellschaften" gewidmet sind. Nur einmal kommt in der Reichsverfassung das Wort „Kirche" vor. Art. 137 Abs. 1 lautet: „Es besteht keine Staatskirche". Im übrigen spricht sie nur, wie schon die Überschrift des dritten Abschnitts zeigt, von „Religionsgesellschaften" [1]).

So vielseitig der Begriff „Kirche" auch sein mag, es steht fest, daß die Bezeichnung „Kirche" den christlichen Religionsverbänden vorbehalten ist. Allerdings bildet hiervon das württembergische Gesetz über die Kirche vom 3. März 1924 eine Ausnahme. Dort heißt es nämlich in § 1: „Kirche im Sinne dieses Gesetzes sind die evangelische Kirche, die katholische Kirche und die israelitische Religionsgemeinschaft". Hierbei handelt es sich jedoch um eine nicht genügend scharfe Ausdrucksweise des Gesetzes. Vor allem ist zu beachten, daß im zweiten Teil dieser Gesetzesbestimmung nicht von der „jüdischen Kirche" die Rede ist, sondern daß die jüdische Religionsgesellschaft nur „im Sinne dieses Gesetzes" als Kirche bezeichnet wird.

Das Wesen der Kirche kann man nur dann richtig erkennen, wenn man auf die Heilige Schrift zurückgeht. Denn dort finden wir die Gebote Gottes und die Worte Christi, auf die die Begriffsbestimmung fußen kann. Ursprünglich war die erste Christenheit bis in das Mittelalter hinein religiös geschlossen, der Begriff der Kirche war ein einheitlicher. Kirche im weitesten

---

3) Vossische Zeitung 1931 Nr. 33 vom 7. Februar.

1) Anders dagegen Art. 15 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig." .... Vgl. auch ALR II 11 § 11.

Sinne war der Zusammenschluß aller Menschen, die sich zum christlichen Glauben bekannten. Später aber traten Glaubens- und Kirchenspaltungen ein. Im Jahre 1054 löste sich die morgenländische Christenheit von der abendländischen und bildete ihre eigene Kirche. Die Reformation führte eine Trennung der evangelischen von den katholischen Christen herbei. Die evangelische Christenheit wiederum zerfiel in Lutheraner und Reformierte; und man kann sagen, daß daneben durch den Abschluß der altpreußischen Union seit dem Jahre 1817 noch eine unierte Kirche entstanden ist. Außerdem gibt es zahlreiche Gemeinschaften und Sekten.

So haben sich im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Kirchen gebildet, und jede dieser Kirchen hat ihr eigenes Glaubensbekenntnis und ihren eigenen Kirchenbegriff entwickelt. Die einzelnen Glaubensgemeinschaften gehen zwar alle bei der Bildung des Kirchenbegriffs auf die Heilige Schrift zurück; aber jede Glaubensgemeinschaft gründet sich dabei, ihrer Eigenart entsprechend, auf verschiedene Stellen des Neuen Testaments.

Es ist nun nicht etwa erforderlich, die Auffassungen der verschiedenen evangelischen Kirchen bis in ihre feinsten Besonderheiten hinein darzustellen, sondern wir können uns damit begnügen, den Kern des Protestantismus zu erfassen. Den wahrhaft evangelischen Kirchenbegriff erkennen wir aber erst dann richtig, wenn wir uns, bedingt durch die geschichtliche Entwicklung, zuerst mit dem Begriff der katholischen Kirche auseinandergesetzt haben. Aus dem Vergleich mit dem katholischen Wesen verstehen wir am besten das Werk der Reformation und die Stellung des Protestantismus zur theologischen Wissenschaft.

1. Der katholische Kirchenbegriff[1]).

Die katholische Kirche ist Rechtskirche. Christus war nicht nur Glaubenslehrer, sondern zugleich auch Gesetzgeber. Dies kommt am klarsten zum Ausdruck in der Formulierung des Konzils von Trient:

„Si quis dixerit, Christum Iesum a Deo hominibus datum fuisse ut redemptorem, cui fidant, non etiam ut legislatorem, cui obediant, anathema sit"[2]).

Die Heilige Schrift ist nicht nur Glaubens- sondern gleichzeitig auch Rechtsquelle. Sie enthält Glaubens- und Rechtssätze. Eine genaue Trennung von Glaubens- und Rechtsnorm ist durch die Verknüpfung der rechtlichen Organisation mit der göttlichen Offenbarung unmöglich geworden. Der Glaubenssatz wird zum Rechtssatz, das Rechtsgebot wird zur Glaubensnorm. Das Neue Testament ist die „göttliche Verfassungsurkunde"[3]) der katholischen Kirche. Dieses Recht ist göttlich, d. h. es ist ewiges Recht. Es ist unveränderlich und dem Einfluß weltlicher Gewalten entrückt. Selbst die Kirche kann auf dieses göttliche Recht nur in ganz beschränktem Umfange durch Papst und Konzil einwirken. So ist die katholische Kirche die „ecclesia romana, una, visibilis, infallibilis, sancta, apostolica, catholica"[4]).

1) Vgl. zum folgenden die Darlegungen von Bredt: Evangelisches Kirchenrecht in Preußen (im folgenden zitiert: Kirchenrecht), Bd. I S. 17 ff.; Kahl: Die Verschiedenheit ... S. 6 ff.
2) Sess. VI De iustif. Canon 21.
3) Ruck: Kirchenrecht S. 7.
4) katholisch, da sie als einzige „wahre" Kirche weltumspannend ist.

Was folgt aus diesem Kirchenbegriff für das Verhältnis der katholischen Kirche zu den katholisch-theologischen Fakultäten?

Den Ausgangspunkt bildet die Bestimmung des Codex [5]): „Munus fidei catholicae praedicandae commissum praecipue est Romano Pontifici pro universa Ecclesia, Episcopis pro suis dioecesibus." Nach katholischer Auffassung ist die Verkündigung der Lehre der Kirche von Christus den Aposteln und von diesen auf deren Nachfolger, die Bischöfe, übertragen worden [6]). Die kirchliche Lehrgewalt ist ein Teil der ihnen übertragenen Leitungs- und Regierungsgewalt, der potestas iurisdictionis. Der Papst ist der oberste Lehrer der ganzen Kirche; die Bischöfe sind in ihren Diözesen Träger der Jurisdiktions- und der Lehrgewalt. Durch die Offenbarung ihres göttlichen Stifters ist die Kirche im Besitz des Lehramts und der absoluten Wahrheit. Wem neben dem Bischof die Verkündigung der Lehre, sei es als Priester im Gottesdienst, sei es als Religionslehrer oder Hochschullehrer, obliegt, kann nur als Vertreter des Bischofs handeln. Er muß vom Inhaber des Lehramts durch die kirchliche Sendung bevollmächtigt sein; die persönliche Befähigung allein genügt nicht.

Um eine möglichst große Sicherheit für die Zuverlässigkeit ihrer Lehrer zu haben, hat die katholische Kirche verschiedene Einrichtungen getroffen. Neben der Erlaubnis des Bischofs, an einer theologischen Fakultät als Professor wirken zu dürfen, der missio Canonica, hat jeder Lehrer der Theologie beim Amtsantritt die sog. professio fidei abzulegen. Es ist dies die Verpflichtung auf das Bekenntnis der Kirche. Ferner kommt als Professor der katholischen Theologie in der Regel nur der in Frage, der wenigstens die erste der höheren Weihen empfangen hat. Auf diese Weise verbindet ihn ein besonders enges Band mit dem Bischof, dem Hüter der Lehre. Auch der Professor der Theologie ist an die von der Kirche festgesetzte absolute Wahrheit gebunden. Seine Aufgabe kann lediglich darin bestehen, die im Dogma festgestellte Wahrheit wissenschaftlich zu erläutern und zu begründen und gegen Angriffe zu verteidigen. Entweder er unterwirft sich dem Glaubenssatz, dem Rechtssatz, oder er muß sich der Strafe unterziehen. Das bewußte Abweichen von der rechten Lehre, die Häresie, gilt als Verbrechen, das mit schweren Kirchenstrafen geahndet wird, die den Verlust der missio Canonica zur Folge haben.

Es ist weiter zu berücksichtigen, daß sich die Aufsicht des Bischofs auch auf den Studienplan, die Lehrmittel und Vorlesungen erstreckt. Sollte trotzdem noch eine Häresie vorkommen, so wird das Bekenntnis dadurch in keiner Weise gefährdet. Die Kirche stößt den Häretiker aus; er wird, selbst wenn ihn der Staat schützt und in der Fakultät beläßt [7]), oder ihn in eine

---

5) Canon 1327 § 1.

6) Vgl. hierzu Matth. 28 v. 18—20: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe," ähnl. Mark. 16 v. 15—16.

7) so ein Fall in Breslau. Der Betreffende ist heute noch formell Mitglied der katholisch-theologischen Fakultät an der dortigen Universität, lebt aber schon seit Jahren in seiner Heimat, den Glazer Bergen.

andere Fakultät, meistens die philosophische, versetzt [8]), in seiner Tätigkeit vollkommen lahmgelegt; er wird nie mehr junge katholische Theologen heranbilden. Der Bischof kann nämlich auch den Studenten der Theologie verbieten, bei diesem Professor Vorlesungen zu belegen und zu hören. Wird diese Anordnung nicht befolgt, so wäre das mit der Unmöglichkeit der Ausübung des künftigen Berufs als Priester gleichbedeutend. Denn der Bischof würde den jungen Theologen, die bei einem Professor, dessen Lehre beanstandet worden ist, Vorlesungen gegen sein Gebot gehört haben, nicht die Priesterweihe erteilen. Es kommt hinzu, daß die Studenten der Theologie in kirchlichen Anstalten, Konvikten, Seminaren u. dergl. zu wohnen pflegen und auch auf diese Weise unter dem bischöflichen Einfluß stehen.

Somit hat das Recht seine hohe Aufgabe erfüllt: es hat den Glauben geschützt. Kraft göttlicher Offenbarung ist die kirchliche Lehre unumstößliche Wahrheit, die auch der Forscher und Wissenschaftler als gegeben hinnehmen muß, wenn er nicht Gefahr laufen will, von der Kirche gemaßregelt zu werden. „Der katholische Theologe hat die Wissenschaft in ihrer festgestellten Form zu lehren und ist an das Dogma gebunden" [9]). Dem Staat bleibt nichts anderes übrig, als diese Auffassung der Kirche anzuerkennen. Er hat sich in älteren wie neueren Vereinbarungen vertraglich verpflichtet, ihrem Wesen Rechnung zu tragen. Er hat ihr bei der Berufung von Professoren der katholischen Theologie ein weitgehendes Mitwirkungsrecht eingeräumt. „Bevor an einer katholisch-theologischen Fakultät jemand zur Ausübung des Lehramtes angestellt oder zugelassen werden soll, wird der zuständige Bischof gehört werden, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen begründete Einwendungen zu erheben habe. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen" [10]) [11]).

---

8) so 1913 ein Fall in München.

9) Bredt: Das preußische Konkordat a.a.O. S. 141.

10) Preußisches Konkordat vom 14. Juni 1929, Schlußprotokoll zu Art. 12 Abs. 1 Satz 2 (Ihr [der katholologisch-theologischen Fakultäten] Verhältnis zur kirchlichen Behörde regelt sich entsprechend den für die katholisch-theologischen Fakultäten in Bonn und Breslau geltenden Statuten).

11) Vgl. auch Bayrisches Konkordat vom 29. März 1924 Art. 3 § 1:

Die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen sowie der Religionslehrer an den höheren Lehranstalten wird staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben worden ist.

§ 2: Sollte einer der genannten Lehrer von dem Diözesanbischof wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird die Staatsregierung unbeschadet seiner staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen.

Art. 4 § 1: Der Unterricht an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen muß den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften Rechnung tragen.

2. Der evangelische Kirchenbegriff.

a) Der Begriff der lutherischen Kirche.

Auch der evangelische Kirchenbegriff ist in der Heiligen Schrift verankert. Aber das Wort Gottes hat für die Kirche Luthers eine ganz andere Bedeutung. Sie kennt nicht die katholische Auffassung, nach der Glaubens- und Rechtssatz ineinander übergehen; sie sieht in der Bibel nicht die Grundlage für ihre Organisation und Verfassung. Für die evangelische Kirche ist Christus der Stifter ihrer Glaubenslehre, der Verkünder des „Reiches Gottes", der Gründer der unsichtbaren, nicht der heute sichtbaren Kirche. Christus wollte keine weltliche Macht aufrichten [1]), er war nicht gekommen, um sich zum König der Juden zu machen, wie es einige seiner Anhänger so gern gesehen hätten; er lehnte es auch ab, das Volk von dem äußeren politischen Joch zu befreien, das es von Rom her zu erdulden hatte; sondern predigte: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist" [2]). Auf wie wenig Verständnis er dabei stieß, das lehrt uns der Bericht der Evangelisten über die Empörung des Volkes darüber, daß er nicht ein irdisches Königreich aufrichtete, sondern den Weg des Kreuzes ging. Selbst seine eigenen Jünger verstanden nicht immer den tiefsten Sinn seiner Worte. So ist es auch verständlich, daß die äußere weltliche Seite bei der ersten großen christlichen Kirche, der katholischen, eine ziemlich bedeutende Rolle spielt, da man in der Schrift die Grundlage für die Organisation der Kirche sucht und findet.

Zu welch ganz anderen Ergebnissen kommen dagegen unsere Reformatoren, kommt ein Mann wie Luther, der nur von der einen großen Frage erfüllt war: „Wie erlange ich einen gnädigen Gott?"

„So halten wir nun dafür, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke allein durch den Glauben" [3]). In diesen Worten können wir den Grundgedanken lutherischer Kirchenauffassung erblicken. Der Weg zu Gott führt nicht über äußere Werke, sondern er verlangt Beteiligung des inneren Menschen und erfordert wahren Glauben an Christus, der für uns gelitten hat.

Der rechte Glaube aber wird durch das Wort Gottes, das in der Heiligen Schrift offenbar ist, begründet. Auf diese Weise steht das Wort Gottes im Mittelpunkt der Kirchenauffassung Luthers. Alle diejenigen gehören zur Kirche, die durch das „Wort" vom rechten Glauben an Jesus

---

1) Luk. 17 v. 20 21: „Das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Gebärden; man wird auch nicht sagen: siehe, hier oder: da ist es. Denn sehet, das Reich Gottes ist inwendig in euch".

2) Matth. 22 v. 21.

3) Röm. 3 v. 28; vgl. hierzu Confessio Augustana Art. 4: „Von der Rechtfertigung: Weiter wird gelehret, daß wir Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit vor Gott nicht erlangen mögen durch unser Verdienst, Werke und Genugtuung, sondern daß wir Vergebung der Sünden bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnaden um Christus willen durch den Glauben, so wir glauben, daß Christus für uns gelitten hat und daß uns um seinetwillen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird. Denn diesen Glauben will Gott für Gerechtigkeit vor ihm halten und zurechnen, wie St. Paulus sagt zu den Römern am 3. und 4."

Christus erfüllt sind. Eine solche Kirche ist nicht greifbar und feststellbar, sie ist unsichtbar und überall dort vorhanden, wo das Wort „lauter und rein gepredigt wird" und der wahre Glaube an dieses Wort zu finden ist. Die Kirche ist die „Gemeinschaft der Heiligen", das Reich Gottes eine unsichtbare Personengemeinschaft, die allein durch den Glauben erfaßt werden kann. Dieser unsichtbaren Gemeinschaft ist von Gott die Aufgabe gestellt worden, das Evangelium zu predigen, die Sakramente zu verwalten und Sünden zu vergeben. Jeder einzelne der Gläubigen kann das Heil vermitteln; jeder ist befähigt, die der Kirche übertragene Vollmacht auszuüben. Es gilt der Grundsatz des sog. „allgemeinen Priestertums". Eine Vermittlung des Heils durch den Priester, wie es die katholische Kirche kennt, lehnt Luther ab. Jeder ist sein eigener Priester. Wenn freilich auch in der evangelischen Kirche bestimmten Personen die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente vorbehalten ist [4]), so ist das lediglich um der Ordnung willen geschehen, nicht aber in der der katholischen Kirche eigenen Absicht der Heilsvermittlung.

Die Auffassung Luthers von der Kirche aber ist zu ideal, als daß sie in der Welt der Wirklichkeit unangefochten bestehen könnte. Es entsteht das Bedürfnis nach einer sichtbaren, faßbaren Kirche. Bereits bei Melanchthon finden wir denn auch die ersten Ansätze einer engeren Umgrenzung dieses unbestreitbar großartigen Kirchenbegriffs Luthers. In Art. 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Von der Kirche: Es wird auch gelehrt, daß alle Zeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt wird und die heiligen Sakramente laut des Evangeliums gereicht werden. Und ist es nicht not zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Zeremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht Epheser 4, 4/5: Ein Leib, ein Geist, die ihr berufen seid zu einerlei Hoffnung eures Berufs, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe."

Nach strenger lutherischer Anschauung enthält diese Fassung einen Widerspruch. Das wird uns klarer, wenn wir den lateinischen Text zugrunde legen. Melanchthon spricht von einer „congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur". Die congregatio sanctorum ist die Versammlung der Heiligen, die große unsichtbare Kirche, die überall dort ist, wo rechter Glaube und Verkündigung des Wortes Gottes ist, und die äußerlich nicht umgrenzt werden kann. Das „in qua" setzt aber eine örtlich begrenzte sichtbare Gemeinschaft voraus. In der unsichtbaren Kirche kann das Wort Gottes nicht gepredigt werden. So sind bereits hier, durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens bedingt, zwei Begriffe miteinander verschmolzen: der der sichtbaren und der der unsichtbaren Kirche. Der einen großen, unsichtbaren Kirche stehen zahlreiche sichtbare Kirchen gegenüber, die äußerlich erkennbar und organisiert sind. Schließlich läßt man die Unterscheidung zwischen unsichtbarer und sichtbarer Kirche fallen, denn es zeigt sich immer mehr die praktische Notwendigkeit, die sichtbare Kirche zu stärken.

4) Confessio Augustana Art. 14: Vom Kirchenregimente: Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakramente reichen soll, ohne ordentlichen Beruf

Sie ist für das Heil eines jeden unerläßlich. Gott kann nicht anders angerufen werden, als wie er sich geoffenbart hat. Dies aber geschieht durch die sichtbare Kirche, in der sein Wort „lauter und rein" verkündigt wird. Trotz dieser Entwicklung hat sich also der lutherische Kirchenbegriff von seiner Grundlage, dem Wort, nicht entfernt.

Luther verlangt lediglich eine „Ordnung". Wie diese Ordnung gestaltet ist, berührte ihn wenig [5]). Er war kein Organisator, der seiner Kirche auch die feste äußerliche Form geben wollte. Dies war ihm um so mehr nebensächlich, als das Neue Testament für ihn nur die Grundlage des Glaubens bildete, aber keine Rechtssätze enthielt. Daher kommt es auch, daß der evangelischen Kirche die Verfassung wie das weltliche Recht als Menschenwerk erscheint, das alle Unvollkommenheiten und Schwächen menschlichen Schaffens an sich trägt; das aber andererseits in der Lage ist, sich den jeweiligen Zeitverhältnissen anzupassen.

Für Luther bestanden drei Möglichkeiten zur Gestaltung des evangelischen Kirchenregiments: Kaiser, Volk und Landesherr. Der Kaiser schied von vornherein als Schirmherr der evangelischen Lehre aus, da er selbst am katholischen Glauben festhielt. Wäre es aber damals gelungen, ihn für die evangelische Sache zu gewinnen, so hätte das für die weitere Entwicklung von ganz Deutschland von größter Bedeutung werden können. Es wäre dann vielleicht möglich gewesen, die Zersplitterung in die vielen Länder- und Landeskirchen, wie sie trotz zahlreicher Vereinigungen noch heute besteht, zu vermeiden. Die Entwicklung hätte zu einer einheitlichen deutschen Nationalkirche führen können [5a]).

Von einem Aufbau der Kirche auf dem Begriff der Gemeinde, wie wir es bei Calvin finden, kam Luther infolge der Bauernkriege ab. Denn hier wurde seine Lehre vollkommen falsch aufgefaßt und mißbraucht. So blieben nur noch die deutschen Fürsten übrig. Ihre Stellung hatte sich dem Kaiser gegenüber schon lange gefestigt, und sie ließen der neuen Lehre, soweit sie sich zu ihr bekannten, gern ihren Schutz angedeihen. Für Luther war diese Lösung freilich nur ein Notbehelf, der durch die damaligen Zeitverhältnisse bedingt wurde. Das landesherrliche Kirchenregiment war niemals ein Recht über die Kirche, sondern stets ein Amt in der Kirche. Luther hatte in der christlichen Obrigkeit eine Stelle gefunden, die berufen war, den richtigen Glauben durchzusetzen. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist das Landeskirchentum. Nach dem Grundsatz: „cuius regio, eius religio" bestimmte der Fürst, welche Religion in seinem Lande gelten sollte. Entschied er sich für die Lehre Luthers, so wurde ihr auch sein Schutz zuteil, und sie konnte sich ungestört entfalten. Der Landesherr ist der Summus Episcopus der betreffenden Landeskirche. Als dann im Jahre 1918 durch die Staatsumwälzung die evangelische Kirche ihr weltliches Oberhaupt verloren hatte, wurde auch sie sich ihrer Lage bewußt und paßte sich den gegenwärtigen Verhältnissen dadurch an, daß sie sich eigene Kirchenverfassungen schuf.

---

5) s. auch Confessio Augustane Art. 28: „Von der Bischöfe Gewalt."

5a) Der Zusammenschluß der einzelnen Landeskirchen im Juli 1933 hat zwar eine evangelische Reichskirche geschaffen; aber eine einheitliche deutsche Nationalkirche konnte auch er infolge der Spaltung in evangelische und katholische Christen nicht zustande bringen.

Selbst diese großen äußeren Veränderungen, die die evangelische Kirche durch den Wegfall des Landesherrentums erlitten hat, konnten ihrem Wesen nichts anhaben. Nach wie vor stehen Wort und Glaube im Mittelpunkt des evangelischen Kirchenbegriffs.

b) Der Begriff der reformierten Kirche.

Man könnte leicht geneigt sein, in gewisser Hinsicht eine nahe Verwandtschaft des reformierten Kirchenbegriffs mit dem katholischen festzustellen. Calvins Streben ging dahin, seine Genfer Gemeinde möglichst getreu dem Vorbild der ersten Christengemeinde zu gestalten. „Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen" [1]. Aber der Unterschied ist doch ein ganz gewaltiger und hat mit dem katholischen Kirchenbegriff nichts gemein. Calvin sieht in dem Neuen Testament Gebote Gottes für die Organisation der Kirche. Er richtet deshalb seine Gemeinde nach den Vorschriften ein, wie er sie für die Urchristengemeinden in der Apostelgeschichte und den Briefen des Neuen Testaments findet.

Die lutherische und reformierte Auffassung vom Wesen der Kirche geht in mancher Hinsicht auseinander. Ich denke hierbei nicht nur an den Unterschied in der Abendmahlslehre. Die Ausgangspunkte waren bei Calvin ganz andere als bei Luther. Calvin geht nicht von der Erwerbung des Heils, sondern von Gottes unfaßbarer Größe aus. Alles was geschieht, hat einzig und allein zum Ruhme Gottes zu geschehen. Die Menschen sind Gottes Werkzeuge, die berufen sind, zu seiner Verherrlichung auf Erden durch ihren Lebenswandel zu wirken. Diese Anschauung führt zu dem Gedanken der Gnadenwahl, der Prädestination. Gott selbst entscheidet über das Heil des einzelnen. Später trat dieses Merkmal der reformierten Kirche mehr zurück zu Gunsten der Bekennerkirche. Damit kommen wir zu einem anderen wesentlichen Unterschied zwischen lutherischer und reformierter Kirchenverfassung.

Luther fand Schutz für seine Lehre bei den Fürsten. Es entwickelte sich das landesherrliche Kirchenregiment. Ganz anders ist es bei Calvin. Dort, wo sich die reformierte Kirche am meisten ausbreitete, in Frankreich, am Niederrhein, in England und Holland, gab es keine Staatsgewalt, die ihr günstig gesonnen war. Die Kirche wurde verfolgt und war auf sich allein angewiesen. Sie entwickelte sich zur Bekennerkirche, in die man nicht hineingeboren wird, sondern der man beitritt. Diese Bekennerkirche ist vollkommen auf sich selbst gestellt. Sie mußte sich ihr Regiment selbst schaffen und organisierte sich nach dem Vorbild der ersten Christengemeinden. Den Mittelpunkt reformierter Kirchenauffassung bildet die Gemeinde.

Trotz dieser erheblichen Unterschiede, die zwischen dem lutherischen und dem reformierten Kirchenbegriff bestehen, stimmen die beiden großen evangelischen Kirchen doch in einem Punkt, der für uns besonders wichtig ist, durchaus überein. Für beide ist das Wort Gottes nicht Rechtssatz, sondern lediglich Glaubenssatz. Deshalb gibt es für sie auch kein eigenes Lehramt. Allerdings war ursprünglich auch der reformierten Kirche ein solches nicht fremd. Nach Calvin waren die „docteurs" als Nachfolger der Apostel be-

1) Matth. 18 v. 20.

rufen, in der Heiligen Schrift zu forschen. Sie besaßen aber kein munus fidei praedicandae und waren unmittelbar an die Schrift gebunden. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit konnten jederzeit durch neue Forschungen widerlegt und umgestoßen werden. In der späteren Zeit wurde diese Einrichtung jedoch nicht beibehalten [2]) [3]).

Die Lehren der Kirche sind kein geoffenbartes göttliches Recht im Sinne der katholischen Kirche, sondern auf Grund der Heiligen Schrift von Menschen aufgestellt worden. Daher erwächst auch der evangelischen Theologie eine ganz andere Aufgabe: sie hat das Wort Gottes nicht als unumstößlichen Rechtssatz hinzunehmen, sondern ihr liegt es ob, durch ernste wissenschaftliche Forschung die Grundlage evangelischen Glaubens zu ergründen und zu entwickeln. Die evangelische Kirche braucht eine eingehende wissenschaftliche Ausbildung ihrer Diener. „Nicht darin besteht die Kraft des Glaubens, daß er sich von der wissenschaftlichen Forschung fernhält, sondern daß er bei ernstester wissenschaftlicher Forschung, bei dem Ringen nach Wahrheit und bei dem heiligen Willen, nur einzig der Wahrheit die Ehre zu geben, dennoch die fröhliche Gewißheit seiner unerschütterlichen Berechtigung festhält" [4]). Luther selbst war Professor der Theologie. Die evangelische Kirche kennt keine Häresie, kein Abweichen von der wahren Lehre. Beide Kirchen, die lutherische wie die reformierte, sind keine Rechtskirche, sondern die lutherische Kirche ist ‚Lehranstalt' oder genauer gesagt: ‚Verkündigungsanstalt' [5]); die reformierte Kirche ist, wie sie Rieker treffend bezeichnet [6]), Heiligungsanstalt. Im Mittelpunkt des evangelischen Gottesdienstes steht die Predigt, die Verkündigung und Auslegung des Wortes Gottes, während die katholische Kirche als Hauptstück ihres Gottesdienstes die Messe, das Sühneopfer, ansieht.

Von besonderem Interesse ist hier die Feststellung, daß die evangelische Kirche im Gegensatz zu Rom kein geoffenbartes Lehramt besitzt [7]). Hieraus ergibt sich auch eine ganz andere Einstellung der evangelischen Kirche gegenüber der theologischen Wissenschaft. Daß aber die evangelische Kirche trotzdem eine aufbauende und bekenntnismäßige Theologie fordert und besonders deshalb fordern muß, weil die jungen Theologen und die Religionslehrer ihre Vorbildung an Staatsanstalten erhalten, ist nicht zu bezweifeln.

Bei der im folgenden Abschnitt zu untersuchenden Frage, ob der evangelischen Kirche bei der Besetzung theologischer Lehrstühle ein Mitwirkungsrecht zu gewähren ist, soll neben der Darlegung der verschiedenen Gründe, die für und gegen ein solches Recht sprechen, besonders auf die Bestimmungen der Reichsverfassung Rücksicht genommen werden.

---

2) Vgl. Bredt, Kirchenrecht I S. 41; II S. 700.
3) Einen gewissen Ersatz bildet die oberste Synode, die nicht nur zur Kirchenverwaltung, sondern auch zur Ausübung von Gottes Wort berufen ist.
4) Mahling a.a.O. S. 73.
5) Bredt, Kirchenrecht I S. 33 Anm. 1.
6) Grundsätze reformierter Kirchenverfassung S. 65.
7) bezüglich der „docteurs" bei der reformierten Kirche s. o. 21 mit Anm.

Zweiter Abschnitt.

Das Mitwirkungsrecht der evangelischen Kirche bei der Besetzung theologischer Lehrstühle.

1. Das Verhältnis von Theologie und Kirche.

Art. 137 Abs. 3 RV bestimmt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde." Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch die Ausbildung der Geistlichen zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften gehört [1]). Hätte die evangelische Kirche eigene kirchliche Anstalten für die Vorbildung ihrer künftigen Diener, so würde sie an diesen Schulen kirchliche Beamte als Lehrer anstellen können, ohne auf den Staat Rücksicht nehmen zu müssen.

Nun werden aber die evangelischen Geistlichen an den theologischen Fakultäten der Universitäten für ihren Beruf ausgebildet. Die Forderung der Kirche, bei der Besetzung theologischer Lehrstühle gehört zu werden, ist deshalb nur aus dem Verhältnis von Kirche und theologischer Fakultät zu verstehen.

Die theologischen Fakultäten sind im Gegensatz zu den Priesterseminaren, wie sie die katholische Kirche z. B. in Freising, Limburg und Trier errichtet hat, Teile von Staatsanstalten [2]). Die Professoren der Theologie sind Staatsbeamte und werden vom Staat, nicht von der Kirche berufen. Es ist verständlich, daß auf diese Weise freigewordene Lehrstühle leicht mit

---

1) Vgl. aber Preuß. Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873. In diesem Gesetz hat der Staat bestimmte Richtlinien über die Vorbildung von Geistlichen aufgestellt. (Vgl. hierüber Bredt, Kirchenrecht II S. 149 ff. u. S. 317 ff). Dieses Gesetz ist für die katholische Kirche durch das Konkordat vom 14. Juni 1929 Art. 9 und 10 und für die evangelischen Landeskirchen durch den Kirchenvertrag vom 11. Mai 1931 Art. 8 und 9 aufgehoben. (Vgl. Ebers: Reichs- und preußisches Staatskirchenrecht, Bd. I München 1932 S. 183). Nach dem Gesetz von 1873 durfte ein geistliches Amt nur an einen Deutschen übertragen werden, der das Reifezeugnis von einem Gymnasium besaß und ein dreijähriges Universitätsstudium nachweisen konnte. Die Anforderungen auf Grund des Kirchenvertrags sind im wesentlichen dieselben:

a) Deutsche Reichsangehörigkeit,

b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis,

c) ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule.

Vgl. zu c) auch Art. 8 Abs. 3 u. Schlußprotokoll zu Art. 8 des evangelischen Kirchenvertrags und für die katholische Kirche insbes. Art. 9 Abs. 1c des Konkordats, wonach dem dreijährigen philosophisch-theologischen Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule das Studium an einem der gemäß Art. 12 hierfür bestimmten bischöflichen Seminare oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom gleichgestellt ist.

2) Auch die evangelische Kirche kennt zwei nicht staatliche theologische Schulen: Bethel bei Bielefeld und Elberfeld; letztere mit bewußt reformiertem Charakter. Allerdings wurden diese beiden Schulen nicht von Kirchenbehörden, sondern von freien Vereinigungen errichtet. Vgl. hierüber Mulert: Evang. Kirchen u. theol. Fak. S. 9 f.

Männern besetzt werden können, deren Tätigkeit mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche unvereinbar ist. Wenn auch meistens die Vorschläge der Fakultät berücksichtigt werden, so darf doch nicht verkannt werden, daß auch zwischen Kirche und Fakultät infolge ihrer verschiedenen Wirkungskreise oft Spannungen bestehen, die dazu führen können, daß den Wünschen der Kirche auch von dieser Seite nicht immer entsprochen wird.

Schon hieraus ist zu erkennen, daß die Kirche auf die Besetzung theologischer Lehrstühle einen Einfluß ausüben muß. Es fragt sich jedoch, wie ein solches Mitwirkungsrecht mit der Reichsverfassung und dem eben entwickelten Begriff der evangelischen Kirche vereinbar ist.

2. Die Reichsverfassung und das Mitwirkungsrecht.

a) Art. 149 Abs. 1 Satz 3.

Die Reichsverfassung enthält in den Art. 135—141 Bestimmungen über die „Religion und die Religionsgesellschaften" und in den Art. 142 bis 149 solche über „Bildung und Schule". Weder hier noch an anderer Stelle ist jedoch eine Vorschrift zu finden, die etwas über das Verhältnis der evangelischen Kirche zu den theologischen Fakultäten aussagt. Lediglich Art. 149 Abs. 3 bestimmt: „Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten" [1]).

Sind nun die Art. 143 ff. auch auf die Hochschulen anwendbar? Nach Art. 144 untersteht das „gesamte Schulwesen" der Aufsicht des Staates. Berücksichtigt man jedoch daneben Art. 10 Nr. 2 RV, wonach das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen kann, für „das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens", während dieser Zusatz in den Art. 143 ff. fehlt, so ist daraus zu entnehmen, daß die Hochschulen von der in diesen Artikeln getroffenen Regelung ausgenommen sein sollen. Allerdings ist diese Auffassung nicht unbestritten. Giese [2]) will auch die Hochschulen unter den Begriff „Schule" rechnen [3]). Gegen diese Ansicht scheint mir neben dem oben angeführten Grund auch der Sprachgebrauch zu sprechen. Unter Schule versteht man im allgemeinen nur die Volks-, mittleren und höheren, nicht aber die Hochschulen. Auch der Ausdruck „höhere Schulen" umfaßt nicht die Hochschulen, denn auch dies ist mit dem Wortsinn nicht vereinbar. Das Hochschulwesen ist in der Reichsverfassung nicht einheitlich geregelt, sondern findet sich an verschiedenen Stellen verstreut [5]).

Aus dieser Feststellung ergibt sich, daß sich auch Art. 149 Abs. 1 Satz 3 nicht auf die Hochschulen bezieht: „Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt." Eine direkte An-

---

1) Auf die Bedeutung dieser Vorschrift wird noch einzugehen sein.
2) Anm. 1 zu Art. 144.
3) ebenso Mausbach: Kulturfragen S. 96.
4) so auch Lande: Die Schule in der Reichsverfassung S. 90/91; Anschütz, Komm. zu Art. 149.
5) Vgl. neben Art. 10 Nr. 2 Art. 109 Abs. 4 (Zulässigkeit akademischer Grade) und die uns hier besonders interessierenden Art. 142 (Freiheit der Wissenschaft) und 149 (Erhaltung der theologischen Fakultäten an den Universitäten).

wendung dieser Verfassungsbestimmung auf unsere Frage muß aber auch noch aus einem anderen Grunde scheitern.

An den theologischen Fakultäten wird kein „Religionsunterricht" erteilt. Der Unterschied zwischen Religionsunterricht und Theologie wird am besten durch die Verschiedenartigkeit ihrer Aufgaben klar. Da der Religionsunterricht nach Art. 149 Abs. 1 Satz 3 in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft zu erteilen ist, so ist daraus zu entnehmen, daß er ein dogmatischer Unterricht sein muß, und zwar „ein Unterricht über den Bekenntnisinhalt der einzelnen Religionsgesellschaft" [6]).

Die Theologie ist Wissenschaft. Sie hat das Christentum auf seinen Ursprung hin zu erforschen, die Heilige Schrift auszulegen und die Entwicklung des Christentums auf Grund der Quellen zu untersuchen. Sie hat die verschiedenen Lehranschauungen und den Einklang des Bekenntnisses mit dem Worte Gottes zu prüfen; sie hat insbesondere die jungen Theologen auf ihren künftigen Beruf vorzubereiten. Es handelt sich bei der Theologie um die „Erforschung und Durchleuchtung der geschichtlichen Wirklichkeit des Glaubens und seiner Wahrheitserkenntnis, und schließlich um die Erkenntnis der menschlichen Vorbedingungen und Methoden für die immer neue Verwirklichung des Glaubens" [7]).

Von alledem kann bei dem Religionsunterricht keine Rede sein. Somit kommen wir zu dem Ergebnis, daß sich Art. 149 Abs. 1 Satz 3 nicht auf die Theologie bezieht, und daß wir aus den Worten „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft" nicht unmittelbar ein Mitwirkungsrecht der evangelischen Kirche bei der Besetzung theologischer Lehrstühle ableiten können.

Trotzdem zeigt uns aber gerade diese Stelle den Weg für eine den Wünschen der Kirche gerecht werdende Lösung. Die Religionslehrer haben den Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft" zu erteilen. Obwohl das Aufsichtsrecht des Staates auch über den Religionsunterricht nicht beschränkt werden darf [8]), so ist es doch auch Verfassungsrechtssatz, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft zu erteilen ist.

Wir haben bereits oben gesehen, daß der Religionsunterricht ein dogmatischer sein muß; daß es sich nicht um bloße Religionskunde, Religionsgeschichte oder gar um interkonfessionellen Unterricht handelt, sondern um einen Religionsunterricht in den Lehren eines bestimmten Bekenntnisses. Der Religionsunterricht ist in „konfessioneller Positivität und Gebundenheit zu erteilen" [9]). Durch Art. 149 Abs. 1 Satz 3 ist den Religionsgesellschaften ihr Recht auf den Religionsunterricht sichergestellt worden. Es ist damit erreicht worden, daß der Religionsunterricht nicht eine bloße Über-

---

6) Landé a.a.O. S. 200.

7) Vgl. Artikel: „Theologie" in Gunkel-Zscharnack: Die Religion in Geschichte und Gegenwart.

8) „unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates".

9) Anschütz, Komm. Art. 149 Note 5.

mittlung von Tatsachen darstellen soll, sondern, daß er Glauben erwecken und die Gesinnung der Schüler in einer bestimmten Richtung formen soll.

Was ergibt sich hieraus für die Religionslehrer und die theologischen Fakultäten? Zunächst müssen in der Person des Lehrers gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. Ein Religionslehrer, der schon äußerlich nicht der Religionsgesellschaft angehört, nach deren Grundsätzen er Unterricht erteilen soll, muß von vornherein für dieses Unterrichtsfach ausscheiden. Er kann seinen Schülern nicht Glaubenssätze einer Kirche nahebringen, wenn er selbst nicht in ihrem Glauben steht. Jede Kirche aber muß Anspruch darauf erheben, daß ihre Glaubenssätze in unverfälschter Form weitergegeben und ausgelegt werden. Sie würde sich selbst aufgeben, wenn sie nicht ihr Bekenntnis als das wahrhaft richtige ansehen würde [10]).

Aber die Zugehörigkeit zur Kirche bietet für einen bekenntnismäßigen Religionsunterricht ebenso wenig Gewähr, wie der im Einverständnis mit der Kirche aufgestellte Lehrplan und das im Einvernehmen mit der Kirche verwendete Lehrbuch. Die größte Sicherheit für einen wirklich den Forderungen der Kirche entsprechenden Religionsunterricht kann nur die Person des Lehrers selbst bieten. Wie aber erlangt die Kirche diese größtmögliche Gewähr?

Sie liegt in der Ausbildung der Religionslehrer. Die Religionslehrer an den höheren Schulen erhalten ebenso wie die künftigen Geistlichen ihre Ausbildung an den theologischen Fakultäten [11]).

Hat nun aber die Kirche selbst den Inhalt des Religionsunterrichts zu bestimmen, so muß sie auch das Recht haben, einen Einfluß auf diejenigen Stellen ausüben zu können, denen es obliegt, die Lehrer vorzubilden, die theologischen Fakultäten. Der Religionslehrer kann nur dann einen Religionsunterricht erteilen, der den Anschauungen der betreffenden Kirche entspricht, wenn er mit ihrem Bekenntnis und ihrer Lehre an der Universität vertraut gemacht worden ist; d. h. er muß von Professoren der Theologie unterrichtet worden sein, die selbst auf dem Boden des Bekenntnisses stehen und die Lehren der Kirche stützen und nicht lediglich durch Kritik zu zerstören suchen. Für die Lehre der theologischen Fakultäten fehlen sowohl reichs- wie landesrechtliche Bestimmungen. Aus der äußeren Stellung der theologischen Fakultäten als Teil einer Staatsanstalt auf der einen Seite und ihrer in erster Linie kirchlichen Aufgabe, Geistliche und Religionslehrer für die höheren Schulen auszubilden auf der anderen Seite, ergibt sich die Forderung, daß die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaft, die Art. 149 RV für den Religionsunterricht vorschreibt, auch für die Professoren der Theologie gelten muß [12]).

---

10) Vgl. Bredt, Kirchenrecht I S. 196.

11) Die Vorbildung der Religionslehrer an Volksschulen erfolgt an den pädagogischen Akademien.

12) Vgl. Ebers in Nipperdey II S. 397: „Wenn der Religionsunterricht nur nach den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft erteilt werden darf, so folgt daraus weiter, daß der Staat auch bei den Einrichtungen zur Ausbildung geeigneter Lehrkräfte für den Religionsunterricht gleichfalls für eine jenen Grundsätzen entsprechende Ausbildung zu sorgen hat."

Es würde eine Gefahr für den Bestand der Kirche bedeuten, wenn die Professoren der Theologie schrankenlos ihre Meinung vertreten könnten und die Kirche in keiner Weise einen Einfluß bei der Auswahl der Anwärter auf einen freigewordenen Lehrstuhl ausüben könnte. Die theologischen Fakultäten sind in erster Linie berufen, die künftigen Diener der Kirche für ihren Beruf vorzubereiten. Ein Professor der Theologie, der nicht im Rahmen der von der Kirche gesetzten Schranken lehrt, kann der Kirche oft mehr schaden, als er durch seine wissenschaftliche Tätigkeit nützen kann. Forschungsergebnisse, die mit dem Bekenntnis nicht in Einklang zu bringen sind oder ihm sogar entgegenstehen, drohen die jungen Theologen zu verwirren. Sie laufen Gefahr, sich diese Äußerungen zu eigen zu machen und in die Gemeinden hinauszutragen. Wie aber können die so ausgerüsteten Pfarrer ihr geistliches Amt ausüben, ohne mit ihrem Gewissen und den Lehren der Kirche in Widerspruch zu geraten? Die Geistlichen sind die Lehrer der Gemeinde. Sie können nur dann in ihr ein bestimmtes Bekenntnis erhalten und weiterbilden, wenn sie selbst von seiner Richtigkeit überzeugt und von Männern vorgebildet worden sind, die auf dem Boden des von ihnen zu vertretenden Bekenntnisses stehen. Da es eine Hauptaufgabe der Professoren ist, den theologischen Nachwuchs heranzubilden, muß auch auf die Interessen der Kirche Rücksicht genommen und ihren Wünschen entsprochen werden. „Die Theologie, die künftige Träger von Predigtämtern vorzubilden hat, kann doch nur zum Gegenstand haben, was diese Kirche als Inhalt der göttlichen Offenbarung erkennt und bekennt" [13]).

Eine Lehrtätigkeit, die die Belange der Kirche außer acht läßt, würde eine ungeheure Gefahr für den Bestand der Kirche bedeuten. Sie würde ihre Einheitlichkeit verlieren. Alle in der Wissenschaft vertretenen theologischen Richtungen würden dann, je nachdem, wo der betreffende Geistliche seine Vorbildung erhalten hat, ihren Einzug in den Gemeinden halten. Die liberale Strömung würde gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nie in der evangelischen Kirche so große Ausmaße angenommen haben, wenn die Geistlichen nicht ihre Ausbildung an Fakultäten genossen hätten, deren Mitglieder „liberale Anschauungen" vertraten und ihren Hörern mitteilten. Die Forderung der Kirche nach wirklich überzeugten, fest im Glauben stehenden Pfarrern ist heute mehr berechtigt denn je. Nur starke mit dem besten Rüstzeug versehene Persönlichkeiten können in einer Zeit, in der weiteste Kreise der Kirche gegenüber nicht nur gleichgültig, sondern sogar feindlich eingestellt sind, ihrer hohen sittlichen Aufgabe gerecht werden, unsere evangelische Kirche durch die Klippen dieser Zeit sicher hindurchzusteuern und den Menschen den Weg zu weisen, auf dem allein sie wieder zu innerem Frieden und zu „christlicher" Gesinnung in des Wortes höchster und edelster Bedeutung gelangen können.

Alle diese Gründe zeigen, daß ein Mitwirkungsrecht der Kirche bei der Besetzung theologischer Lehrstühle unerläßlich ist. Nur dann ist eine sichere Gewähr dafür vorhanden, daß der Religionsunterricht „nach den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft" erteilt wird, und daß die künftigen Pfarrer eine wirklich evangelisch-theologische Vorbildung erhal-

---

13) v. Scheurl S. 13.

ten, wenn sie von Professoren unterrichtet werden, gegen deren Lehre die Kirche keine Bedenken hat.

b) Art. 149 Abs. 3.

Lassen sich auch aus Art. 149 Abs. 3: „Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten", Folgerungen für die hier zu behandelnde Frage des Mitwirkungsrechts der evangelischen Kirche bei der Besetzung theologischer Lehrstühle ziehen? Art 149 Abs. 3 ist die einzige organisatorische Sondervorschrift der Verfassung über das Hochschulwesen. Sie ist nur im Zusammenhang mit Art. 137 Abs. 1: „Es besteht keine Staatskirche" zu verstehen und läßt zugleich erkennen, daß in der Reichsverfassung von einer reinen Trennung von Staat und Kirche keine Rede sein kann. Das Reich erkennt hierdurch an und erteilt den Staaten den Auftrag dazu, daß der theologische Nachwuchs weiter an den von ihnen unterhaltenen theologischen Fakultäten von Staatsbeamten ausgebildet werden soll.

Die Bestimmung, daß die theologischen Fakultäten an den Hochschulen erhalten bleiben sollen, gewährt aber nicht nur eine Garantie für ihren Weiterbestand in einer Zeit, in der sich das Verhältnis von Staat und Kirche geändert hat, sondern auch der Geist und die Unterrichtsweise sollen gegen früher nicht anders sein. Die theologischen Fakultäten sollen auch in Zukunft einer „kirchlich konfessionell geprägten Religionswissenschaft" dienen [1]).

Dies wird besonders deutlich, wenn wir die Statuten einiger theologischer Fakultäten zum Vergleich heranziehen. So bestimmen z. B. die Statuten der theologischen Fakultät der Universität Berlin in § 1: „Die theologische Fakultät hat die Bestimmung, n a c h d e r L e h r e d e r e v a n g e l i s c h e n K i r c h e sowohl überhaupt die theologischen Wissenschaften fortzupflanzen als insbesondere durch Vorlesungen die sich dem Dienst der Kirche widmenden Jünglinge für diesen Dienst tüchtig zu machen"; und § 3 der Bonner Fakultätsstatuten vom 18. Oktober 1834 lautet: „Die Fakultät bekennt sich zu der unierten evangelischen Kirche und ist verpflichtet, ihre Lehre mit den G r u n d s ä t z e n d i e s e r K i r c h e ... in Einklang zu erhalten und ihre Wirksamkeit dem Dienst dieser Kirche zu widmen."

Auf Grund dieser Betrachtung kommen wir zu dem Ergebnis, daß die beiden Verfassungsbestimmungen: „Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft erteilt" und „Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten", letzten Endes zur Voraussetzung haben, daß für die Besetzung theologischer Lehrstühle nur Professoren in Frage kommen können, die in ihrer Lehre die Grundsätze der betreffenden Religionsgesellschaft, deren künftige Diener sie vorzubilden haben, anerkennen und in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit vertreten. Keine andere Stelle ist aber geeigneter ein Urteil darüber abzugeben, ob der in Aussicht genommene Professor den Anforderungen der Kirche entspricht, als die Kirche selbst.

1) Anschütz, Kommentar zu Art. 149 Note 5.

c) Das Kirchengesetz betr. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen [1]) (vom 16. März 1910).

Neben den bereits behandelten Bestimmungen der Reichsverfassung ist noch aus einem anderen Gesichtspunkt ein Mitwirkungsrecht der Kirche bei der Besetzung theologischer Professuren für nötig zu erachten. Auf Grund des Lehrbeanstandungsgesetzes, das in Alt-Preußen zu dem Zwecke geschaffen wurde, „das Verfahren wegen abweichender Lehre seiner Schärfe zu entkleiden, indem man ihm den Charakter des Disziplinarverfahrens nahm und ihm dafür den eines objektiven Feststellungsverfahrens gab" [2]), findet ein besonderes Verfahren statt, „wenn auf Grund von Tatsachen die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß ein Geistlicher in seiner amtlichen oder außeramtlichen Lehrtätigkeit mit dem Bekenntnis der Kirche dergestalt in Widerspruch geraten ist, daß seine fernere Wirksamkeit innerhalb der Landeskirche mit der für die Lehrverkündung allein maßgebenden Bedeutung des in der Heiligen Schrift verfaßten und in den Bekenntnissen bezeugten Wortes Gottes unvereinbar ist" [3]).

Neben diesem in den §§ 1 ff. geregelten Verfahren gegen bereits im Amt befindliche Geistliche gibt es noch ein besonderes Verfahren bei Einsprüchen gegen die Lehre eines anzustellenden Geistlichen (§§ 21 ff.) und bei Versagung der Berufung in ein geistliches Amt wegen Mangels an Übereinstimmung des Geistlichen mit dem Bekenntnis der Kirche [4]) (§§ 26 ff.).

Es ist nicht zu leugnen, daß in vielen Fällen die Geistlichen durch Einflüsse, die nicht auf das Universitätsstudium zurückzuführen sind, zu Anschauungen gelangen, die die Kirche nicht mit ihrem Bekenntnis für vereinbar halten kann. Aber sehr oft wird gerade die Vorbereitungszeit für das Pfarramt an der Universität den Boden für derartige „Irrlehren" geebnet haben. Beeindruckt durch die Darlegungen von Professoren, deren Lehre in mancher Hinsicht erheblich von der der evangelischen Kirche abweicht, entwickelt sich in den jungen Theologen eine Anschauung, die zu einer Gefahr für den Bestand der evangelischen Kirche werden kann, wenn sie in den Gemeinden Verbreitung findet. Von Zweifeln und Anfechtungen wird gerade der junge Theologe nicht verschont bleiben. Sie werden durch die verschiedensten Anlässe hervorgerufen werden. Deshalb ist es unerläßlich, daß der künftige Diener der Kirche im Hörsaal von wahrhaft evangelischen Männern unterrichtet wird, die nicht durch ihre Lehre, sondern auch durch ihre ganze Persönlichkeit ein lebendiges Zeugnis für die Kirche ablegen, deren Nachwuchs im Pfarramt sie vorzubilden haben. Es soll hier keine unzulässige Schranke gegen die Lehrfreiheit der Professoren aufgerichtet werden. „Aber auf einen rechtlichen Schutz gegen Irrlehre kann keine verfaßte Kirche verzichten, wenn sie sich nicht der Auflösung

---

1) Kirchliches Gesetz- u. Verordnungsbl. 1910 Nr. 2.

2) Bredt, Kirchenrecht II S. 358.

3) § 1 des Gesetzes betr. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen.

4) Ein ähnliches Verfahren finden wir in der evangelischen Landeskirche von Nassau. Vgl. hierzu Bredt, Kirchenrecht III S. 370 ff. Zum mindesten kann in jeder Landeskirche ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

preisgeben will"[5]). Nicht der Staat wird feststellen können, inwieweit die Lehre eines anzustellenden Professors sich noch in einem Rahmen hält, den die Kirche anerkennen kann, sondern nur die Kirche selbst. Bei ihr liegt auch der Schwerpunkt bei der Entscheidung über die Frage, ob die Lehre eines Geistlichen bereits als „Irrlehre" zu bezeichnen ist[6]). Der Grundgedanke der Reformation soll und wird damit in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Heilige Schrift gilt als alleinige Glaubensnorm der evangelischen Kirche, da die verschiedenen christlichen Kirchen die Heilige Schrift nicht gleichmäßig aufgefaßt haben, „so muß in der evangelischen Kirche bei Beurteilung des Lehrinhalts von dem dieser Kirche eigentümlichen Schriftverständnis, das ist eben vom Bekenntnis der evangelischen Kirche, ausgegangen werden. In diesem Sinne stellt sich das Bekenntnis nicht über oder neben, sondern unter die Heilige Schrift"[7]). Es soll nicht in Zweifel gezogen werden, daß der Professor der Theologie gegenüber dem Geistlichen eine größere Wirkungsfreiheit haben muß; aber ganz schrankenlos darf auch er nicht lehren.

3. Bedenken gegen ein Mitwirkungsrecht der Kirche.

a) Art. 142: Die Freiheit der Wissenschaft.

Bei der bisherigen Betrachtung sind wir von der Annahme ausgegangen, den Fakultäten läge es in erster Linie ob, die jungen Theologen für ihren künftigen Beruf auszubilden. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, daß die theologischen Fakultäten auch eine Stätte der Wissenschaft sind, für die Art. 142 RV bestimmt: „Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei." Der Professor der Theologie ist Forscher, der nicht an enge von der Kirche gesetzte Schranken gebunden sein kann. Wie könnte er sonst seiner Aufgabe gerecht werden? Seine Tätigkeit unterscheidet sich deshalb auch von der anderer Staatsbeamter, die nach einem ihnen vom Staat gesetzten Willen handeln müssen. Sie ist aber auch anders geartet als die des Richters, obgleich man gerade hier geneigt sein könnte, eine Parallele zu ziehen. Der Richter ist trotz aller Unabhängigkeit, die ihm die Verfassung gewährt, dem Gesetz unterworfen, das er anzuwenden hat. Die Tätigkeit des Wissenschaftlers erfordert auch eine viel freiere Stellung als die eines evangelischen Geistlichen. Dieser untersteht der Heiligen Schrift, die er auszulegen hat. Ihm müssen engere Schranken gezogen sein als dem Professor der Theologie. Dies ergibt sich aus der Verschiedenartigkeit ihrer Aufgaben. Der Pfarrer ist Diener der Kirche. Er muß in ihrem Bekenntnis stehen und das Wort Gottes dem Bekenntnis gemäß in seiner Gemeinde verkündigen. Anders der Professor der Theologie. Er soll ja erst die Voraussetzungen schaffen für die richtige Erkenntnis und Verkündigung des Wortes Gottes, indem er durch seine Forschertätigkeit den wahren Inhalt und Sinn der Heiligen Schrift und das Wesen der Kirche ergründet und das Bekenntnis damit in Einklang zu bringen trachtet.

---

5) Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Beanstandung der Lehre von Geistlichen in Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsbl. 1909 S. 119.

6) Die Bestimmungen des Lehrbeanstandungsgesetzes gelten nur für Geistliche. Vgl. § 1 des Ges.

7) „Begründung" a.a.O. S. 124.

Nur das kann als wahr gelehrt werden, was ohne jede Beeinflussung als wahr erkannt worden ist. „Vor dem Forscher liegt das unendliche Meer wissenschaftlicher Erkenntnis offen dar, nur der Wille zur Sache und der Kompaß der Methode geben ihm Richtung und Sicherung seiner Tat" [1]).

Wie man sich auch immer zu einer Mitwirkung kirchlicher Behörden bei der Besetzung theologischer Lehrstühle stellen mag: eines ist stets zu berücksichtigen: die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Dieser Satz, der schon in der alten preußischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 in Art. 20 zu finden ist, hat auch heute wieder seinen Niederschlag nicht nur in einem einfachen Reichs- oder Landesgesetz, sondern in einem Gesetz gefunden, das in einer besonderen Form und unter besonders strengen Voraussetzungen zustandegekommen ist: der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Es ist weiter zu beachten, daß die evangelische Kirche und die evangelische Theologie nicht die Schranken katholischer Auffassung ertragen kann. Die evangelische Theologie ist eine Wissenschaft wie jede andere auch. Die evangelisch-theologische Fakultät verträgt als die älteste und ehrwürdigste aller Fakultäten keine Sonderstellung, durch die sie in ihrer Forscher- und Lehrtätigkeit unfreier erscheinen könnte als ihre Schwesterfakultäten. Wohl soll und muß die Theologie Dienerin der Kirche sein, aber sie darf nicht ihre Sklavin sein. Bredt [2]) sagt: „Hier handelt es sich vielmehr um die Wissenschaft, welche selbstverständlich auf diesem Gebiete ebenso frei sein muß wie auf allen anderen."

Man kann innerhalb des Protestantismus eine Tätigkeit, die zu einem vorher bestimmten Ergebnis kommen muß, nicht mehr als Wissenschaft bezeichnen. So wie dem Richter nicht vorgeschrieben werden kann, wie er zu entscheiden hat, so kann von dem Professor nicht verlangt werden, daß sich die Ergebnisse seiner Forschungen mit einem bereits aufgestellten Dogma decken. Eine solche Arbeit gliche der Lösung einer Rechenaufgabe, deren Ergebnis schon vorliegt.

Freilich, die Gefahren einer solchen Freiheit sind groß, besonders für ein Gebiet wie das der Theologie. Aber wir werden im folgenden sehen, daß eine völlig uneingeschränkte Freiheit gar nicht besteht, sondern daß auch im Rahmen des Art. 142 RV gewisse Grenzen vorhanden sind. Es ist hier nicht der Ort, auf die Frage einzugehen, welcher Art diese Beschränkungen sind [3]). Für uns ist es von Interesse zu wissen, welchen Schranken die Lehrfreiheit eines Professors unterliegt, der eine Professur an einer evangelisch-theologischen Fakultät inne hat. Es sind dies die Gebundenheit an die Wahrheit, die Gebundenheit an das Gewissen und die Gebundenheit an den christlichen Glauben.

Wer den Kirchenbegriff Luthers richtig verstanden hat, nach dem die Kirche die Gemeinschaft der wahren Christen ist, weiß, daß jede ernste wissenschaftliche Arbeit aus der Kraft evangelischer Wahrheit heraus geschieht. Die evangelisch-theologische Wissenschaft muß frei sein; aber diese

1) Holstein, Hochschule und Staat a.a.O. S. 137.

2) Kirchenrecht I S. 574.

3) Vgl. hierzu Anschütz, Komm. zu Art. 142; Kitzinger in Nipperdey: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. II S. 449 ff. und Walter, A. E. Schmidt: Die Freiheit der Wissenschaft 1929.

Freiheit bedeutet nicht Zügellosigkeit; sie bedeutet vielmehr Gebundensein an die unumstößliche Wahrheit. Alle organisatorischen Rechtsbehelfe sind nicht in der Lage, die der Kirche drohenden Gefahren zu bannen. Es gibt nur ein Mittel: das ist die Wahrheit. Wir müssen von dem festen Vertrauen erfüllt sein, daß sie sich durchzusetzen vermag. Der Wahrheit wird es gelingen, den Sieg auch über Meinungen davonzutragen, die ihr zuwider durch irgend welche Maßregeln geschützt worden sind. Dieser „ewige Gerichtshof", wie sich Deißmann einmal ausgedrückt hat[4]), ist die Schranke, die der evangelischen Theologie gesetzt ist. Keine „andere Disziplinargewalt" kann sie über sich anerkennen.

Daneben besteht für den Professor der Theologie eine andere Gebundenheit, die viel stärker und höher ist als jede rechtliche Verpflichtung, die er bei der Anstellung eingeht. Es ist die Gebundenheit vor Gott, vor der Kirche, vor dem Gewissen. Auf diese Weise erfährt die scheinbar uneingeschränkte Freiheit eine Gebundenheit, wie sie durch keine rechtliche Schranke herbeigeführt werden kann. Die Reformation hätte niemals zu einer der größten geistigen Bewegungen Deutschlands werden können, wenn sie sich nicht hätte auf der Freiheit des Gewissens aufbauen können. Aber diese Freiheit ist auch zugleich äußerste Grenze. Es darf von einem jeden, der einen so hohen Beruf auszuüben hat wie der evangelische Theologe, verlangt werden, daß er sein Amt freiwillig niederlegt, wenn er zu Ergebnissen kommt, die er vor seinem Gewissen nicht mehr verantworten kann.

Schließlich besteht eine Gebundenheit für den Professor an seinen christlichen Glauben. Seine Arbeit muß von der Gewißheit des evangelischen Glaubens getragen sein. Aber dieser Glaube kann nur rein innerlich bestimmt sein, er kann nicht von außen gebunden werden. Solches Unterfangen kann nie zu einem sicheren Ergebnis führen; denn wer könnte sich ein Urteil darüber anmaßen, ob der zu Berufende wirklich im wahren Glauben steht. Evangelischer Glaube ist nicht das Fürwahrhalten bestimmter Normen, sondern ist tiefstes inneres Erleben, das keiner menschlichen Kontrolle unterworfen werden kann. Solche „innerlich gebundenen Männer, auch wenn anderen manche dieser Bindungen unbegreiflich erscheinen, fühlen sich selber frei und forschen als die Freien" [5]).

Auf eine solche Schranke kann keine verfaßte Kirche verzichten, wenn sie sich nicht der Gefahr der Zersplitterung preisgeben will. Dies gilt in vollem Maße auch von der evangelischen Kirche, für welche die reine Lehre einen Grundpfeiler ihres Daseins bildet [6]). Die evangelische Theologie darf nicht irgend eine Schriftauffassung vertreten, sondern sie muß die Heilige Schrift im Sinne evangelischen Kirchentums zu erforschen und auszulegen trachten. Diese Gebundenheit steht nicht im Widerspruch zu Art. 142 RV, sondern ergibt sich einmal aus dem Begriff der evangelischen Kirche und dann auch aus Art. 149 Abs. 3 RV, wonach die theologischen Fakultäten ihren kirchlich-konfessionellen Charakter behalten sollen.

---

4) Theologie und Kirche a.a.O. S. 16.

5) Adolf von Harnack in „Erforschtes u. Erlebtes" 1923 S. 216.

6) Vgl. hierzu Confessio Augustana, Art. 7: Von der Kirche (Wortlaut auf S. 7).

b) Das Fehlen eines Lehramts in der evangelischen Kirche.

Ein weiteres Bedenken ergibt sich aus dem Fehlen eines Lehramts in der evangelischen Kirche. Im Gegensatz zur katholischen Kirche kennt die evangelische Kirche keine Bestimmung, die dem Canon 1327 § 1 des Codex Juris Canonici entspricht [1]). In der reformierten Kirche war dies schon eher der Fall, dort hatte Calvin die Einrichtung der „docteurs" geschaffen, die über die wahre Lehre befinden sollten, dabei aber unmittelbar an die Schrift gebunden waren. Auch die evangelische Kirche hatte in der ersten Zeit ihres Bestehens Männer, die durch die Macht ihrer Persönlichkeit bestimmen konnten, was die rechte Lehre ist. Eine rechtlich aufgebaute Instanz, der die Überwachung der Lehre anvertraut werden konnte, aber hat es niemals gegeben [2]).

Es liegt im Wesen der Kirche der Reformation, daß ihr eine lehrgesetzliche Bindung im Sinne des katholischen Dogmas fremd ist. Für sie kann eine Missio Canonica nicht in Frage kommen. Aber dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß auch die evangelische Kirche ein Interesse daran hat, daß nur solche Professoren berufen werden, deren Tätigkeit nicht den Grundsätzen evangelischen Kirchentums zuwiderläuft. Zwar beruhen die evangelischen Landeskirchen auf dem Grundsatz der freien Forschung der wahren Lehre. Aber sie setzen den Lehrinhalt als unveränderlich in der Bibel gegeben voraus. Keine Kirche kann ohne eine gewisse Festlegung ihrer Lehre bestehen. Das preußische Lehrbeanstandungsgesetz zeugt davon, daß gegen die Lehre von Geistlichen dann eingeschritten werden muß, wenn sie über die weitgesteckten Grenzen evangelischer Lehrfreiheit hinausgeht. Auch hier sei daran erinnert, daß die Religionslehrer der höheren Schulen ihre Vorbildung an den theologischen Fakultäten erhalten, daß sie diesen Religionsunterricht nach den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft halten sollen, und daß an den theologischen Fakultäten nicht eine allgemeine, sondern eine Religionswissenschaft betrieben werden soll, die den Anforderungen der betreffenden Kirche gerecht wird. Diese Gründe bedingen ein Mitwirkungsrecht der evangelischen Kirche bei der Besetzung theologischer Lehrstühle trotz Fehlens eines kirchlichen Lehramts.

4. Die Frage des Bekenntnisses bei akademischen Berufen.

Wir haben im vorigen Kapitel gesagt, daß die Gebundenheit des Dozenten an seinen christlichen Glauben eine wichtige Schranke für seine Lehrtätigkeit bedeutet. Da nun aber die Professoren der Theologie Staatsbeamte sind und Art. 136 Abs. 2 RV bestimmt, daß die Zulassung zu öffentlichen Ämtern von dem religiösen Bekenntnis unabhängig ist, so taucht gerade bei Berufungen akademischer theologischer Lehrer die Frage des Bekenntnisses auf.

Die Schwierigkeit liegt darin, daß der Professor der Theologie einerseits Staatsbeamter ist und auf der anderen Seite als Diener der Wissen-

---

1) Munus fidei catholicae praedicandae commissum praecipue est Romano Pontifici pro universa Ecclesia, Episcopis pro suis dioecesibus.

2) Vgl. Bredt, Kirchenrecht II S. 700.

schaft im Interesse der evangelischen Kirche dieser gegenüber gewisse Voraussetzungen zu erfüllen hat. Nach Art. 136 Abs. 2 RV ist die Zulassung zu „öffentlichen Ämtern" von dem religiösen Bekenntnis des Anzustellenden unabhängig. Soweit es sich also um andere als „öffentliche" Ämter handelt, kommt Art. 136 Abs. 2 nicht zur Anwendung. Öffentliche Ämter im Sinne dieser Bestimmung sind in erster Linie die Ämter des Staates, der Gemeinden und der Kommunalverbände. Dagegen handelt es sich nicht um öffentliche Ämter bei den Ämtern von juristischen Personen und Gesellschaften des Privatrechts und der Religionsgesellschaften. Diese können sich sehr wohl auf die Anstellung von Personen eines bestimmten Bekenntnisses beschränken. Anschütz [1]) sagt mit Recht: „Es wäre vollkommen sinnwidrig, aus dem Grundsatz der bürgerlichen Parität die Forderung herleiten zu wollen, daß die Religionsgesellschaften zu ihren Kultus- und anderen Veranstaltungen nicht nur ihre eigenen Mitglieder, sondern auch noch die Mitglieder anderer Religionsgesellschaften zulassen müssen." — So einleuchtend wie diese Worte auch sind, wir stoßen dort auf Schwierigkeiten, wo Staat und Kirche in besonders enge Berührung miteinander kommen: bei den Fakultäten. Die theologischen Fakultäten befinden sich an Staatsanstalten, sie werden vom Staat unterhalten. Die Professoren der Theologie sind Staatsbeamte, sie bekleiden ein öffentliches Amt genau so wie ihre Kollegen an den anderen Fakultäten. Es nimmt deshalb auch nicht wunder, daß dieser Punkt Anlaß zu verschiedenen Auffassungen gegeben hat, obwohl sich mit der Frage des Bekenntnisses des zu berufenden Professors der Theologie das Schrifttum kaum mehr als andeutungsweise beschäftigt hat.

Es wird die Meinung vertreten, daß die Fähigkeit, an den theologischen Fakultäten die Stellung eines akademischen Lehrers einzunehmen, „von dem Bekenntnis unabhängig ist" [2]). Mirbt stützt seine Ansicht darauf, daß die theologischen Fakultäten Staatsanstalten sind. Ein Amt an einer solchen Fakultät müsse deshalb unabhängig vom Bekenntnis sein. Entgegengesetzte Abmachungen seien verfassungswidrig. Unter rein staatsrechtlichen Gesichtspunkten ist diese Ansicht, die durch Art. 136 Abs. 2 bestätigt wird, nicht anzufechten. Auch Bredt [3]), der es als selbstverständlich bezeichnet, daß die theologischen Lehrstühle nicht anders als mit Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses zu besetzen sind, sagt: „Rechtlich allerdings ist der Staat ungebunden, soweit es sich um staatliche Ämter handelt".

Andere wiederum sind der Meinung, daß die Lehrstühle der Theologie nur von Bekennern dieses Glaubens bekleidet werden können [4]). Staatsrechtlich sucht man diese Auffassung mit Art. 149 Abs. 3 zu begründen, wonach die „Konfessionalität der Fakultät verbürgt sei. Vor allem aber sind es Gründe, die sich aus der Eigenart der Theologie ergeben.

1) Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850, Bd. I 1912 S. 223.

2) Mirbt in Nipperdey a.a.O. S. 336.

3) Kirchenrecht Bd. II S. 133.

4) Bredt a.a.O. S. 133 jedoch mit Anm. 3. Schoen, Kirchenrecht S. 635 f.; Haupt a.a.O. S. 32; Walter A. E. Schmidt a.a.O. S. 143; wohl auch Anschütz, Kommentar zur alten preußischen Verfassung S. 223.

Während in jeder anderen Wissenschaft nicht unbedingt innere Anteilnahme erforderlich sei, so sei dies bei der Theologie unerläßlich. Nur wer selbst im evangelischen Glauben steht, könne auch wirklich den wissenschaftlichen Anforderungen der Theologie gerecht werden.

Man muß, um zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen zu können, unterscheiden zwischen dem ungläubigen Dissidenten und demjenigen, der nur äußerlich aus der Kirche ausgetreten ist, aber trotzdem überzeugter evangelischer Christ ist. Der Staat kann nur solche Professoren als Lehrer an theologische Fakultäten berufen, deren Tätigkeit er verantworten kann. Deshalb muß der Atheist ausscheiden. Da er selbst nicht von der Wahrheit der christlichen Lehre überzeugt ist und sie sogar ablehnt, kann er auch nicht im Sinne dieser von der Kirche vertretenen Anschauung forschen und lehren.

Anders verhält es sich bei einem Professor, der zwar aus der Kirche ausgetreten ist, aber trotzdem auf dem Boden des evangelischen Christentums steht. Hier wird man sagen können, daß die Aufgabe der Kirchenmitgliedschaft nicht die Fähigkeit beseitigt, als Professor der Theologie zu wirken [5]). Es ist denkbar, daß ein Gelehrter reformierten Bekenntnisses an die theologische Fakultät einer Universität berufen wird, die sich zu der unierten evangelischen Kirche bekennt. Durch den Verzug an einen anderen Ort wird der Betreffende ohne weiteres Mitglied der Gemeinde seines Bekenntnisses an dem neuen Wohnort. Nun können sich aber an dem neuen Wohnort nur Gemeinden mit anderem Bekenntnis (Union) finden. Kann sich nun der Betreffende nicht entschließen, sich einer der Gemeinden mit anderem Bekenntnis anzuschließen, so ist er zwar Dissident; aber doch ein gläubiger Dissident, dessen Stellung zum Christentum sich in keiner Weise geändert hat. Sollte die Fakultät auf die Mitarbeit eines solchen Mannes verzichten müssen, nur weil er Bedenken hat, sich einer unierten Gemeinde anzuschließen, da sich in der Stadt seines neuen Wirkungskreises keine Gemeinde reformierten Bekenntnisses befindet?

Dagegen kann ein ungläubiger Dissident nicht Professor der Theologie sein. Wir können diese Meinung um so mehr vertreten, da wir dabei trotz Art. 136 Abs. 2 nicht mit der Reichsverfassung in Widerspruch geraten und überzeugt sein können, auf diese Weise die Interessen der evangelischen Kirche zu wahren.

Zunächst einmal verstößt diese Auffassung nicht gegen Art. 136 Abs. 2 RV. Wenn Art. 149 Abs. 3 lautet: „Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten", so bedeutet das in erster Linie, daß die theologischen Fakultäten auch in Zukunft vollwertige Glieder der Universitäten bleiben sollen. Sie sind weiter Staatsanstalten, die vom Staat unterhalten werden. In dieser Verfassungsbestimmung tritt am deutlichsten zutage, daß von einer reinen Trennung von Staat und Kirche in der Zeit

5) a. M. Schoen, Kirchenrecht S. 636: „Ein solches Sichbekennen zu der Glaubensauffassung der evangelischen Kirche findet aber zunächst seinen Ausdruck in der Kirchenmitgliedschaft; daher können nur Angehörige der evangelischen Kirche in einer evangelisch-theologischen Fakultät angestellt werden, und wenn ein Mitglied einer evangelisch-theologischen Fakultät aus einer Landeskirche austritt, so verliert es eine Voraussetzung seiner Anstellungsfähigkeit und damit seine Stelle in der theologischen Fakultät.

nach 1918 nicht die Rede sein kann. Aber dieser Satz will noch mehr besagen. Der Staat hat nicht nur ein Interesse an der Erhaltung theologischer Fakultäten, sondern er will, daß die Fakultäten ihren kirchlich-konfessionellen Charakter behalten sollen. Das ist aber nur dann möglich, wenn an den Hochschulen Männer lehren, die selbst Christen sind. Nur wer persönlich von der Größe und Erhabenheit des christlichen Glaubens durchdrungen ist, kann im Geiste Luthers forschen und lehren. Würde man dagegen auch Nicht-Christen theologische Lehrstühle bekleiden lassen, so würden wir es nur noch mit religionswissenschaftlichen Fakultäten zu tun haben, die ihren konfessionellen Charakter abgestreift haben. Das aber ist ja gerade, was vermieden werden soll.

Es verstößt auch nicht gegen beamtenrechtliche Grundsätze, wenn ein nichtchristlicher Professor der Theologie keine Anstellung an einer theologischen Fakultät bekommt. Denn der Beamte hat keinen Anspruch auf sein Amt oder überhaupt auf ein Amt [6]). Der Staat ist deshalb niemals verpflichtet, einen solchen Mann anzustellen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird er auch davon absehen, denn es würde zu Unzuträglichkeiten mit der Kirche führen, wenn der Staat die theologischen Lehrstühle mit Männern besetzen würde, denen eine der wichtigsten Voraussetzungen für ihre theologische Arbeit fehlt.

Von dem Augenblick ab, in dem der Theologe nicht mehr auf dem Boden des christlichen Glaubens steht, wird seine Tätigkeit sinnlos. Der Glaube ist eine der Grundvoraussetzungen evangelischen Christentums. Nur dem, der fest im Glauben steht, wird sich das Christentum in seiner ganzen Größe offenbaren. Nur der e v a n g e l i s ch e Theologe kann sich in die wissenschaftlichen Probleme seiner Disziplin hineindenken und sie im christlich-evangelischen Sinn erkennen und erfassen. Mit dem bloßen Verstand ist der Theologie wenig gedient. Freilich gibt es Professoren, die uns in hervorragender Weise mit dem Wesen der jüdischen oder buddhistischen Glaubensgemeinschaft – um nur einige Beispiele zu nennen — vertraut machen können, ohne daß sie selbst diesen Glauben haben. Aber ein noch so gutes Sichhineinfühlen und Hineinarbeiten würde nicht ausreichen, um die tiefsten Tiefen der betreffenden Glaubenslehre zu ergründen. Ganz besonders aber wäre es unzureichend für die schweren und verantwortungsvollen Aufgaben, die des evangelischen Theologen harren. Diese Unzulänglichkeit wird uns am deutlichsten, wenn wir uns wieder den evangelischen Kirchenbegriff vergegenwärtigen. Die Kirche ist die Gemeinschaft der Gläubigen. So wie nur dem gläubigen Christen die erlösende Macht des Opfertodes Jesu Christi offenbart und nur er der sündenvergebenden Kraft des heiligen Abendmahls teilhaftig werden kann, so kann auch nur ein im christlichen Glauben stehender Professor der evangelischen Theologie zum Segen und Nutzen unserer evangelischen Kirche forschen und lehren. Ein Theologe, der diesen Glauben nicht hat, kann seiner Aufgabe nicht gerecht werden. Er wird bei seiner Forschertätigkeit nicht den Gegenstand seiner Aufgabe klar erkennen können.

---

6) Vgl. hierzu Brand, Beamtenrecht a.a.O. S. 32 mit dem dort angegebenen Schrifttum.

Und wie sollte er die jungen Theologen mit Glaubenslehren vertraut machen können, die ihm selbst ganz fremd sind, die er nur erarbeitet aber nicht erlebt, sich nicht errungen hat? Nur diejenige Predigt wird die Gemeinde erbauen, bei der das Herz des Predigers mitschwingt; nur derjenige Professor der Theologie wird seinen Hörern die ganze Größe evangelischen Christentums vermitteln können, der selbst davon durchdrungen ist. Nur ein auf dem Boden des Evangeliums stehender Dozent wird auch ermessen können, was unserer Kirche not tut. Seine Tätigkeit wird auch dann von Segen begleitet sein, selbst wenn sie der Kirche nicht in jeder Hinsicht genehm sein sollte. Denn die Kritik eines solchen Mannes will nicht Bestehendes zerstören und beseitigen, sondern sie will festigen und verbessern zum Wohle der Kirche. Evangelische Theologie ohne Glauben ist undenkbar.

Es ist deshalb abzulehnen, daß ein Atheist Professor der Theologie sein kann. Unsere evangelische Kirche muß daher von jedem Professor der Theologie überzeugten evangelischen Glauben fordern; sie möge ihm dafür in diesem Glauben völlige Freiheit in bezug auf seine Lehr- und Forschertätigkeit gewähren. Der Segen für Kirche und Wissenschaft wird nicht ausbleiben.

Dritter Abschnitt.

Wer übt in der evangelischen Kirche das Mitwirkungsrecht aus?

In den vorausgehenden Erörterungen ist von der „Kirche" gesprochen worden, der bei der Besetzung theologischer Lehrstühle eine Einflußnahme zustehen soll. Es soll jetzt untersucht werden, wer die „Kirche" ist. Die evangelische Kirche hat keine geistlichen Oberen, die mit den Bischöfen verglichen werden könnten, denn sie kennt auch kein Lehramt, das die Grundlage bildet, auf der ein solches geistliches Amt aufgebaut werden könnte [1]. Es ist deshalb auf evangelischer Seite nicht möglich, einen so großen Einfluß auf die Besetzung theologischer Lehrstühle zu erlangen, wie ihn die katholische Kirche hat. Dies ist eine Tatsache, die sich aus der Verschiedenartigkeit des Begriffs der katholischen und dem der evangelischen Kirche ergibt, und der Rechnung getragen werden muß. „In der evangelischen Kirche können die geistlichen Oberen nur beratenden nicht autoritativen Einfluß haben" [2].

Bei dem Streit um den Fakultätenartikel des Vertrags des Freistaats Preußen mit den evangelischen Landeskirchen spielte die Frage, wer die Kirche sei, erneut eine große Rolle [3]. Wir wollen hierauf nicht eingehen. Fest steht jedoch, daß weder die Konsistorien noch der Oberkirchenrat

---

1) Vgl. hierzu Bredt, Kirchenrecht II S. 688 ff., 699 ff. und Bredt: Das Verhältnis von Staat und Kirche in „Reich und Länder" 1929 S. 189 ff., insbesondere S. 197 ff.

2) Bredt, Das Verhältnis von Staat und Kirche a.a.O. S. 199.

3) Vgl. z. B. die Auseinandersetzung Kübel-Förster in der „Christlichen Welt" 1930 Sp. 729 ff. und 786 ff.; ferner auch Allgemeine evangelisch luth. Kirchenzeitung 1930 Sp. 693/94.

noch irgend eine andere Kirchenbehörde „die Kirche", sondern nur ihre Organe sind.

1. Die Fakultäten.

Wie steht es nun mit den Fakultäten? Auch sie nehmen zum Teil für sich in Anspruch, „Kirche" oder „Organe der Kirche" zu sein [1]). Hieraus wird dann teilweise weiter gefolgert, daß es nicht mehr nötig sei, bei der Berufung eines Professors der Theologie noch ein anderes kirchliches Organ, z. B. den evangelischen Oberkirchenrat, zu hören. Auf diese Weise würde sich die Kirche zweimal äußern. Dies würde nur Anlaß zu gegenseitigem Mißtrauen geben und auch sonst der Kirche nicht nützlich sein.

Wir können die Fakultäten nicht schlechthin auch als „Kirche" oder „Organe der Kirche" bezeichnen, sondern wir müssen genauer sagen: die Fakultäten sind Organe für die Kirche, in deren Dienst sie stehen. Wenn wir aber berücksichtigen, daß die theologischen Fakultäten vom Staat unterhalten werden, daß sie sich an staatlichen Hochschulen befinden, und daß die Professoren zwar Diener der Kirche aber doch vom Staat besoldete und angestellte Beamte sind, die nicht nur den theologischen Nachwuchs heranzubilden, sondern auch wissenschaftliche Forschertätigkeit auszuüben haben, so ist es ersichtlich, daß die Interessen von Kirche und Fakultät oft auseinandergehen werden. Es ist weiter zu bedenken, daß in den letzten Jahrhunderten eine Lockerung in dem Verhältnis von Staat und Kirche eingetreten ist, die schließlich durch die Umwälzung von 1918 zu einer fast völligen Trennung von Staat und Kirche geführt hat.

2. Die Synoden.

Neben den Fakultäten sind es die Synoden, die für sich das Recht in Anspruch nehmen möchten, bei der Besetzung theologischer Lehrstühle gehört zu werden [1]). Hiergegen bestehen jedoch grundsätzliche Bedenken.

Auch in der evangelischen Kirche haben sich kirchliche Parteien gebildet, die immer mehr — das haben besonders die letzten Kirchenwahlen gezeigt — den Charakter politischer Parteien anzunehmen drohen. Wie schnell aber die Einflüsse der einzelnen Richtungen wechseln können, dafür gibt das politische Leben genug Beispiele.

Würden die Synoden ausersehen sein, das Mitwirkungsrecht der Kirche bei der Besetzung theologischer Lehrstühle auszuüben, so würden die Fakultäten den wechselnden Strömungen der jeweiligen Mehrheit ausgeliefert sein. Es bestünde die Gefahr, daß die Professuren nur mit Vertretern der gerade herrschenden kirchlichen Richtung besetzt würden. Die Folge hiervon würde eine empfindliche Störung der Tätigkeit der Theologieprofessoren sein.

---

1) Vgl. hierzu neben dem in der vorhergehenden Anmerkung angegebenen Schrifttum Rade: Der Marburger Vorschlag, in der „Christlichen Welt" 1931 Sp. 231 ff.

1) Schon auf der ersten Generalsynode vom Jahre 1879 wurde der Antrag gestellt, den Generalsynodalvorstand bei der Besetzung der theologischen Professuren zu beteiligen (vgl. Bredt, Kirchenrecht II S. 729). Später, im Jahre 1902, wurde dieser Wunsch von neuem von der schlesischen Provinzialsynode ausgesprochen.

3. Der Oberkirchenrat.

Wie steht es nun mit dem evangelischen Oberkirchenrat, der obersten Verwaltungsbehörde der altpreußischen Kirche? Ihm stand auf Grund einer Kabinettsordre vom Jahre 1855 das Recht zu, sich in Altpreußen bei der Berufung von Professoren der Theologie gutachtlich zu äußern.

Auch hier fehlt es nicht an Angriffen, die sich gegen ein Mitwirkungsrecht dieser Behörde wenden. Besonders wird immer wieder auf zwei ablehnende Bescheide hingewiesen, die den Fall Harnack und den Fall Otto betreffen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß der Kirche durch dieses Verhalten nicht genützt wurde, aber der Oberkirchenrat hat seine Stellung berichtigt. Adolf von Harnack, der trotz des Einspruchs des Oberkirchenrats auf Veranlassung des eben zur Regierung gekommenen Königs Wilhelms II. im Einverständnis mit dem Fürsten Bismarck einen ordentlichen Lehrstuhl für Theologie in Berlin erhalten hatte, wurde zwanzig Jahre später als stellvertretendes Mitglied in das preußische Spruchkollegium für Lehrstreitigkeiten berufen.

Auch der jetzige Marburger Theologe Otto, der im Jahre 1904 von Göttingen nach Breslau berufen werden sollte, wurde vom Oberkirchenrat abgelehnt. Als dieser Gelehrte im Jahre 1914 abermals einen Ruf nach Breslau erhielt, hatte man jedoch gegen die Berufung nichts mehr eingewendet. Es ist zu berücksichtigen, daß es sich hier um Einzelfälle handelt, die nicht verallgemeinert werden dürfen. In den meisten Fällen ist das Gutachten des Oberkirchenrats nicht außer acht gelassen und den Bedürfnissen der Kirche gerecht geworden. „Im übrigen ist die durchaus maßgebende Stelle in der altpreußischen Landeskirche der Oberkirchenrat, in den anderen preußischen Landeskirchen das Landeskirchenamt, bezw. der Landeskirchenrat“ [1]).

Der Mangel eines Lehramts in der evangelischen Kirche tritt freilich auch hier zutage. Zahlreiche Mitglieder des Oberkirchenrats sind Juristen und auch an der Spitze steht kein Theologe; also Persönlichkeiten, die nicht in der Lage sind, ein fachmännisches Urteil über die Lehre eines Professors abzugeben. Andererseits befinden sich aber gerade im Oberkirchenrat hervorragende Theologen, unter ihnen der geistliche Vizepräsident, der bei Fragen theologischer und rein innerkirchlicher Art tonangebend sein soll. Allerdings fehlt ihm wiederum die persönliche Zuständigkeit nach außen.

Bei der im Gegensatz zu Rom ganz anders organisierten evangelischen Kirche ist es schwer, ein Urteil der „Kirche“ als solcher herbeizuführen. Es darf aber nicht verkannt werden, daß der Oberkirchenrat keine „Missio Canonica“ erteilen soll, und daß er auch nicht die Lehre der Professoren zu überwachen hat, wie es dem Bischof in der katholischen Kirche obliegt. Die evangelisch-theologische Wissenschaft muß und soll frei bleiben, der Oberkirchenrat soll sich nur gutachtlich darüber äußern, ob der zu berufende Professor eine Lehre vertritt, die keine Gefahr für die evangelische Kirche bedeutet und seinen Hörern Kenntnisse und Anschauungen vermitteln wird, die dem Wesen der evangelischen Kirche entsprechen. Dazu aber wird der Oberkirchenrat stets in der Lage sein. Denn gerade er ist das Organ der Kirche, in dem

---

1) Bredt, Das Verhältnis von Staat und Kirche a.a.O. S. 199.

sich neben vielen anderen bedeutenden Persönlichkeiten hervorragende Theologen befinden. In Zweifelsfällen besteht daneben immer noch die Möglichkeit, die Meinung anderer maßgebender Theologen einzuholen.

Eine besondere Schwierigkeit kommt nun noch für die Universitäten hinzu, die im Gebiet der „neueren preußischen Provinzen" liegen, nämlich Göttingen, Kiel und Marburg. Unter diesen wiederum nimmt Marburg eine Sonderstellung ein. Der altpreußische Oberkirchenrat ist eine Zentralinstanz, seine Zuständigkeit erstreckt sich über 10 Provinzen und 7 in diesem Gebiet liegende Fakultäten. Der Einfluß und das Ansehen des Oberkirchenrats als oberster Verwaltungsbehörde der größten evangelischen Kirche Preußens gegenüber den Fakultäten und dem Staat fällt mehr ins Gewicht als bei den kleineren Landeskirchen.

Ganz andere Verhältnisse treffen wir dagegen in den sog. neueren Provinzen an. Dort muß sich die dem Oberkirchenrat entsprechende Kirchenbehörde einer verhältnismäßig kleinen Landeskirche über die Berufung äußern. Manchmal nehmen sogar mehrere Landeskirchen für e i n e Universität dieses Recht in Anspruch. Göttingen, das im Gebiete zweier Landeskirchen liegt, der lutherischen und der reformierten Landeskirche von Hannover, ist Provinzialuniversität von Hannover. Kiel ist Provinzialuniversität von Schleswig-Holstein; es ist also für das kirchliche Gutachten das Landeskirchenamt in Kiel zuständig [2]).

Besonders verwickelt liegen die Dinge in Marburg. Hier sind sogar vier Landeskirchen, die ein Interesse an der Besetzung theologischer Lehrstühle an der Universität Marburg haben. Marburg ist Provinzialuniversität von Hessen-Nassau; liegt aber im Gebiet der Landeskirche von Hessen-Kassel. Das Gutachten ist also von dem Landeskirchenamt in Kassel zu erfordern. Die Wünsche der Kirchen von Nassau, Frankfurt und Waldeck bleiben zunächst unberücksichtigt.

Auf der anderen Seite wird es von einer theologischen Fakultät wie Marburg, deren Lehrstühle bisher ohne Mitwirkung der Kirche allein auf Vorschlag der Fakultät vom Kultusminister besetzt wurden, als Beeinträchtigung ihrer Freiheit angesehen, wenn sich das Landeskirchenamt einer verhältnismäßig kleinen Landeskirche in die Besetzung theologischer Lehrstühle einmischen will.

Örtliche Schwierigkeiten und persönliche Reibereien treten auf diese Weise viel mehr in den Vordergrund als in räumlich ausgedehnten Gebieten. Es herrscht in Neupreußen ungefähr derselbe Zustand, wie wenn in Altpreußen anstelle des Oberkirchenrats das Konsistorium, in dessen Provinz die betreffende Universität liegt, zuständig wäre. Trotzdem hat sich in allen Fakultäten, nicht nur in Altpreußen, die Mehrheit für ein Mitwirkungsrecht der Kirche bei der Besetzung theologischer Lehrstühle ausgesprochen [3]). Frei-

---

2) Nach dem Vertrag des Freistaats Preußen mit den evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 Schlußprotokoll zu Art. 11 Abs. 2 wird das Gutachten von derjenigen „obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde erfordert werden, in deren Amtsbereich die Fakultät liegt".

3) Vgl. für Altpreußen die Erklärung D. Lütgerts in der Preußischen Generalsynode vom Juni 1929. Für Neupreußen, insbesondere Marburg, vgl. D. Rade: „Missio Canonica für die evangelischen Fakultäten" in „Christliche

lich ist nicht zu leugnen, daß auch von seiten der Fakultäten Stimmen gegen ein Mitwirkungsrecht der Kirche laut geworden sind.

Dies alles sind Schwierigkeiten, die es bei den Vertragsverhandlungen zu überwinden galt. Es ist verständlich, daß sie zu harten Auseinandersetzungen geführt haben. Nur so ist auch die im nächsten Kapitel darzulegende endgültige Lösung der Fakultätenfrage zu verstehen, die deutlich die Spuren eines Kompromisses an sich trägt.

Für die Ausübung des Mitwirkungsrechts der Kirche bei der Besetzung theologischer Lehrstühle durch den Oberkirchenrat spricht schließlich auch der geltende Zustand und die gesetzliche Entwicklung. Darüber ist im nächsten Kapitel zu handeln.

Vierter Abschnitt.

Die Stellung der Praxis.

1. Geschichtlicher Überblick.

Die theologischen Universitäten des Mittelalters waren kirchliche Anstalten, da die Kirche nach der mittelalterlichen Auffassung Inhaberin aller Wahrheit ist, so geht von ihr alle Lehre und aller Unterricht aus. Der Klerus ist sein Träger.

Die Reformation hat das mittelalterliche Kirchentum zerbrochen, mit ihr begann auch der Einfluß der Kirche auf die Universitäten zu schwinden. Neugründungen wurden nicht mehr von der Kirche, sondern vom Landesherrn vorgenommen. In den deutschen Territorien entwickelte sich — abgesehen von der reformierten Kirche, die sich auf Grund des Gemeindeprinzips eigene Kirchenverfassungen schuf nach dem Satz: „Cuius regio, eius religio" — das Landeskirchentum. Die Kirche stand nunmehr unter dem Einfluß des Staates. Die Herrschaft über die Kirche übte der Landesherr aus. Die Kirchengewalt war Staatsgewalt; die Religion war Staatsreligion. Diese enge Verbindung von Staat und Kirche wirkte sich auch auf die theologischen Fakultäten aus. Sie waren, soweit es sich um protestantische Universitäten handelte, dem Einfluß der Kirche entzogen. Nicht mehr die Kirche, sondern der Staat berief die Professoren und stellte sie an. Sie lehrten im Auftrag und unter der Aufsicht der Regierung. Die künftigen evangelischen Pfarrer

---

Welt" 1930 Heft 4 Sp. 170 f., insbes. Sp. 171 und „Der Marburger Vorschlag", ebd. 1931 Sp. 231 ff. —

Rade beschreitet jedoch einen anderen Weg. Davon ausgehend, daß die Fakultät ebenso Kirche sei wie der Oberkirchenrat bezw. das Landeskirchenamt, schlägt er vor, daß sich zunächst die beiden kirchlichen Instanzen (Fakultät und Kirchenbehörde) verständigen. Dann erst reicht die Fakultät die Vorschlagsliste dem Minister ein, der dann souverän entscheidet. Der Marburger Vorschlag will also nicht, daß Staat und Kirche ohne Mitwissen und Mitverantwortung der Fakultät über eine vorgeschlagene Person verhandeln, sondern die Fakultät will die Verständigung selbst übernehmen und dann dem Kultusminister die Berufung des vorgeschlagenen Professors anheimgeben.

1) Vgl. zum folgenden insbesondere Paulsen: Geschichte des gelehrten Unterrichts, Leipz. 1885.

erhielten ihre Ausbildung an Lehranstalten, die nicht der Kirche, sondern dem Staat unterstellt waren.

Ein aufschlußreiches Bild über das Verhältnis der theologischen Fakultäten zur evangelischen Kirche geben uns die Statuten der theologischen Fakultät der Universität Wittenberg vom Jahre 1533. Danach liegt die Überwachung der Lehre den Fakultäten ob:

„Wie in den Kirchen und Schulen unseres Gebiets so wollen wir auch auf der Universität, welche stets die Leitung und Zensur der Lehre haben muß, die reine evangelische Lehre in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis, welches wir 1530 zu Augsburg dem Kaiser Karl übergeben haben, fromm und treulich vorgetragen, erhalten und fortgepflanzt haben: denn diese Lehre ist, wie wir gewißlich feststellen, der wahre und ewige Ausdruck des Glaubens der allgemeinen Kirche Gottes. Wenn eine Meinungsverschiedenheit sich erhebt, so soll die Sache an den Rektor und das Konsilium der Universität gebracht werden; und wenn die Bedeutung der Sache es erfordert, berichten diese dem Fürsten und bestellen mit ihm gemeinsam, sonst aber allein, tüchtige Richter. Diese untersuchen die Angelegenheit und approbieren durch ihr Urteil die wahre Ansicht und verdammen die falsche".

Der unentschiedene Ausgang des dreißigjährigen Krieges, der ursprünglich nicht ein Ringen um die politische Macht in Europa, sondern vielmehr als Kampf des alten gegen den neuen Glauben anzusehen war, ebnete den Weg für eine freiere religiöse Auffassung. Nicht mehr die katholische oder protestantische Lehre galten als die allein richtige, sondern man fing an, auch den anderen Glauben zu achten. Unterstützt durch die Philosophie der Aufklärung tolerierte man schließlich auch das andere Bekenntnis. Als dann in späterer Zeit die Mischung der Konfessionen durch zahlreiche Sekten vergrößert wurde, konnte nicht mehr von einer Einheitlichkeit von Staatsvolk und Kirchenvolk die Rede sein. Der Landesherr blieb zwar noch als „Summus Episkopus" weltliches Oberhaupt der evangelischen Kirche; aber das einst so enge Verhältnis von Kirche und Staat lockerte sich immer mehr. Berücksichtigt man ferner, daß durch die umwälzenden Entdeckungen auf allen Gebieten, besonders durch Kopernikus, Kepler und Galilei die Wissenschaft völlig neue Bahnen einschlug, so begann die Kirche um ihren theologischen Nachwuchs zu sorgen. Sie befürchtete, daß die reine Lehre an den theologischen Fakultäten gefährdet sei und äußerte immer dringender den Wunsch, einen Einfluß auf die Besetzung der theologischen Lehrstühle zu gewinnen. Diese Bestrebungen fanden durch die Reaktionsperioden des 19. Jahrhunderts, wie sie in den Karlsbader Beschlüssen vom August 1819 und in der Zeit nach dem Revolutionsjahr 1848 zum Ausdruck kamen, reiche Nahrung.

Für Altpreußen, das Gebiet der größten evangelischen Landeskirche, war im Jahre 1850 der evangelische Oberkirchenrat, dessen Mitglieder vom Landesherrn ernannt wurden, begründet worden. Der Oberkirchenrat war dem Kultusminister nicht unterstellt. Die Wahrnehmung der Rechte der evangelischen Kirche und der theologischen Fakultäten, die bisher dem Minister für geistliche Angelegenheiten oblag, ging auf den Oberkirchenrat über. Durch die Kabinettsordre Friedrich Wilhelms IV. vom 5. Februar 1855 wurde dann folgendes bestimmt:

„Auf den Bericht vom 13. Januar bestimme ich hierdurch zur Ergänzung des von mir gebilligten Ressortreglements für die innere Kirchenverwaltung vom 29. Juni 1850 ..., daß auch bei der Anstellung des ordentlichen und außerordentlichen Professors der Theologie an den Universitäten und der evangelischen geistlichen Räte bei den Regierungen, insofern sie zugleich Mitglieder der Konsistorien sind, ... jedesmal das Gutachten des evangelischen Oberkirchenrats in Beziehung auf Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden zu erfordern ist ...". Diese Kabinettsordre wurde auf die 1816 zu Preußen hinzugekommenen Provinzen nicht ausgedehnt. An den Universitäten Kiel, Göttingen und Marburg blieb es also bei dem in Altpreußen bis 1850 geltenden Zustand. Auch die theologischen Fakultäten waren dem Minister für geistliche Angelegenheiten unterstellt, der ihre Interessen wahrnahm und die Neubesetzung der freigewordenen Lehrstühle an den theologischen Fakultäten vornahm, ohne daß sich die Kirche hierzu gutachtlich äußerte.

2. Die gegenwärtige Lage.

Der Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments, die verschiedene Handhabung der Besetzung der theologischen Lehrstühle in Preußen und der Abschluß eines Konkordats mit der katholischen Kirche im Jahre 1929 ließen auch in der evangelischen Kirche den Wunsch laut werden, das Verhältnis der Kirche zu den theologischen Fakultäten neu zu regeln. Bisher bestand das Äußerungsrecht des Oberkirchenrats auf Grund der angeführten Kabinettsordre, die einseitig aufgehoben werden konnte. Um eine Bindung für beide Teile herbeizuführen, wünschte man deshalb eine vertragliche Regelung, die für ganz Preußen gelten sollte. Schließlich wurde dann in Art. 11 des Vertrags des Freistaats Preußen mit den evangelischen Landeskirchen vom Mai 1931 der evangelischen Kirche vertraglich das Recht eingeräumt, sich bei der Berufung eines Professors der Theologie gutachtlich äußern zu dürfen. „Bei der Anstellung eines ordentlichen Professors an einer evangelisch-theologischen Fakultät wird der kirchlichen Behörde Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung gegeben werden."

In diese Worte faßt der Vertrag den hier in Betracht kommenden Artikel über die Besetzung der freigewordenen Lehrstühle an den theologischen Fakultäten aller preußischen Universitäten.

Wenn wir einen kurzen Blick auf die außerpreußischen Länder werfen, so bietet sich uns ein mannigfaches Bild. Verträge zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche bestehen nur in zwei Ländern. Bayern schloß als Gegenstück zu dem Konkordat mit dem Heiligen Stuhl am 15. November 1924 mit der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins und mit der vereinigten protestantisch-evangelischen Kirche in der Pfalz einen Vertrag ab. Darin ist festgelegt, daß bei der Besetzung theologischer Lehrstühle an der Universität Erlangen die leitende Kirchenbehörde der evangelisch-lutherischen Landeskirche Bayerns rechts des Rheins gutachtlich gehört wird. Es ist hier also wie in Preußen der Kirche vertraglich eine Einflußnahme bei der Berufung akademischer Lehrer zugestanden worden.

Von besonderem Interesse ist für uns der „Vertrag des Freistaats Baden mit der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens".

Er ist der jüngste der drei Verträge, die ein deutsches Land mit den evangelischen Kirchen abgeschlossen hat, und wurde am 9. Dezembr 1932 in zweiter Lesung mit 44 gegen 42 Stimmen bei keiner Enthaltung vom Landtag angenommen, nachdem er bereits am 14. November von den beteiligten Vertretern des Staates Baden und der Kirchenbehörden unterzeichnet worden war. Die für uns in Betracht kommende Bestimmung lautet: „Die Berufung oder Anstellung als aktiver Lehrer an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Organ der evangelisch-protestantischen Landeskirche." „Vor dem Berufungsverfahren wird das zuständige Organ der evangelisch-protestantischen Landeskirche in vertraulicher Form benachrichtigt und um seine Äußerung ersucht ..." [1]). Eine besondere Regelung hat die Besetzung des Lehrstuhls für praktische Theologie erfahren. Solange dieser Lehrstuhl mit der Leitung des Seminars für praktische Theologie verbunden ist, wird die Berufung nur „im Einvernehmen" mit dem zuständigen Organ der evangelisch-protestantischen Landeskirche" erfolgen [2]). Das Schlußprotokoll bestimmt hierzu, daß der für diesen Lehrstuhl in Aussicht genommene Professor nicht berufen werden wird, wenn die Kirche begründete Beanstandungen geltend macht. Es werden hier also die Wünsche der Kirche in weitergehendem Maße berücksichtigt als bei der Besetzung der übrigen Fächer.

Die anderen Länder haben mit den Landeskirchen noch keine Verträge abgeschlossen. In Sachsen und Thüringen haben die Kirchenbehörden kein Recht, bei der Berufung theologischer Professoren gehört zu werden. Und zwar herrscht dieser Zustand in Sachsen erst seit der Staatsumwälzung von 1918. Vorher bestand auf Grund der Konsistorialverfassung vom 15. April 1873 ein Recht der Landeskirche, sich gutachtlich zu äußern. In den früheren vier Herzogtümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar-Eisenach und den Fürstentümern Reuß und Schwarzburg hatte vor 1918 keine Kirchenbehörde ein Recht, über theologische Berufungen nach Jena gehört zu werden. Auch die Behörde, der seit 1920 zu einer evangelischen Kirche vereinigten thüringischen Landeskirchen in dem seit 1920 mit Ausnahme von Sachsen-Coburg zum Land Thüringen vereinigten Gebiet hat kein Anhörungsrecht. Jedoch beschäftigten sich in Jena ebenso wie in Rostock mit den Vorschlägen der Fakultät auch die Vertreter der Gesamtuniversität. Diese Äußerung des akademischen Senats erfolgt allerdings nur aus wissenschaftlichen, nicht aus kirchlichen Gesichtspunkten. In Preußen werden dagegen die Vorschläge von der theologischen Fakultät ohne Mitwirkung des Senats aufgestellt und eingereicht. Anders als bei der theologischen Fakultät Jena wirkt aber in Mecklenburg-Schwerin für die Berufung von akademischen Lehrern der Theologie nach Rostock auch noch der Oberkirchenrat auf Grund einer großherzoglichen Verfügung vom Jahre 1851 mit. Nach 1918 hat die Staatsregierung die Besetzung der theologischen Lehrstühle an der dortigen Universität nicht einheitlich gehandhabt; nicht immer ist der evangelische Oberkirchenrat um sein Urteil gebeten worden.

1) Art. 7 Abs. 2 nebst Schlußprotokoll.
2) Art. 7 Abs. 3.

Auch in Hessen und Württemberg werden die Vorschläge der theologischen Fakultät dem Senat der Universität vorgelegt. Daneben hatte in Württemberg auf Grund einer Verordnung vom Juni 1870 die evangelische Kirchenbehörde ein Recht, gutachtlich bei der Besetzung theologischer Lehrstühle gehört zu werden. Durch Verordnung vom 3. März 1919 wurde dieser Zustand auch nach der Revolution beibehalten. In Hessen äußerte sich zu den Vorschlägen der Universität Gießen neben der Vertretung der Gesamtuniversität das Konsistorium. Es handelt sich hier jedoch lediglich um eine gewohnheitsrechtliche Maßnahme, die weder auf Gesetz noch auf Verordnung beruht. Besonders hervorgehoben sei, daß in allen Fällen das Gutachten für den Minister unverbindlich ist.

Schon dieser kurze Überblick läßt erkennen, welche verschiedenen Wege bei der Berufung theologischer Professoren eingeschlagen worden sind. Für uns ist das Verfahren, wie es im Vertrage des Freistaats Preußen mit den evangelischen Landeskirchen festgelegt worden ist, von besonderer Bedeutung.

3. Insbesondere der preußische Kirchenvertrag.

a) Konkordat, Kirchenvertrag und Staatsgesetz im Hinblick auf die Fakultätenfrage.

Das Wort „Konkordat" ist zur Bezeichnung von Verträgen zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche nicht gebräuchlich. Man spricht hier besser von Staats- oder Kirchenvertrag. Praktisch besteht heute kaum noch ein Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Übereinkünften einer geistlichen und einer weltlichen Macht. In beiden Fällen handelt es sich um Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, in denen das Verhältnis beider Mächte, das sie bei bestimmten Angelegenheiten einhalten wollen, genau festgelegt ist. Es wird sich dabei meist um Dinge handeln, an deren Regelung Staat und Kirche gleichzeitig ein Interesse haben. Vor allem sollen auf diese Weise Unklarheiten und Willkür beseitigt und ein dauerndes friedliches Verhältnis geschaffen werden. Staat und Kirche pflegen sich gegenseitig gewisse Rechte einzuräumen. Die Kirche erkennt z. B. an, daß sie hohe kirchliche Ämter nicht mit Persönlichkeiten besetzen wird, gegen die der Staat politische Bedenken äußert; der Staat andererseits gewährt der Kirche, in der er eine der Hauptstützen zur Förderung von Sittlichkeit und Wohlfahrt hat, materielle Vorteile. Die Rechtsnatur der Konkordate war lange Zeit hindurch bestritten und ist verschieden beurteilt worden. Man hat sie als Privilegien aufgefaßt, die von der Kirche dem Staat gewährt wurden und von ihr frei widerrufen werden konnten. Man hat aber auch den entgegengesetzten Standpunkt vertreten, indem man sagte, die Konkordate seien ein Staatsgesetz, das vom Staat jederzeit einseitig aufgehoben werden kann. Beide Theorien führen auf Anschauungen zurück, nach denen Kirche und Staat nicht als gleichwertige Partner angesehen wurden. Die Privilegientheorie geht von dem Gedanken der Herrschaft der Kirche über den Staat aus, die Legaltheorie dagegen von dem System der Oberhoheit des Staates über die Kirche. In beiden Fällen wird die Möglichkeit eines Vertrages deshalb verneint, weil ein solcher zwischen einem herrschenden und einem beherrschten Teil nicht abgeschlossen werden kann.

Heute jedoch ist der Gedanke der Überordnung einer der beiden Mächte über die andere zu Gunsten einer Nebenordnung beider Gewalten in den Hintergrund getreten. Staat und Kirche sind zwei voneinander unabhängige gleichgeordnete Parteien, die in der Lage sind, ihre Angelegenheiten untereinander durch Verträge zu regeln. Diese jetzt allgemein herrschende Vertragstheorie liegt auch den geltenden Abmachungen zwischen Staat und Kirche zugrunde. Sowohl die Vereinbarungen des Staates mit der katholischen Kirche — die Konkordate — wie diejenigen mit der evangelischen Kirche — die Kirchenverträge — sind gegenseitige Verträge. Solange das landesherrliche Kirchenregiment bestand, kamen solche Verträge mit der evangelischen Kirche nicht in Frage. Sie sind deshalb neueren Ursprungs und erst auf Grund der völligen Umgestaltung des Verfassungsrechts der evangelischen Kirche in der Zeit nach der Revolution möglich geworden.

Vor jener Zeit fanden die Fragen, die das Verhältnis von Staat und Kirche berührten, durch einseitige Staatsakte ihre Regelung. So wurde auch die uns hier beschäftigende Fakultätenfrage vom Staat allein normiert. Die Kirche äußerte ihre Wünsche und der Staat konnte durch Gesetz oder Verordnung die Angelegenheit für die Zukunft so festsetzen, wie er es für richtig hielt. Auf einem solchen einseitigen staatlichen Akt beruhte auch die schon mehrmals erwähnte Kabinettsordre vom 5. Februar 1855. Der Schutz, den die Kirche auf diese Weise erfuhr, war verhältnismäßig gering. Sie war von der Gunst des Landesherrn abhängig, der sich allerdings als Summus Episkopus fast immer das Wohl seiner Kirche angelegen sein ließ. Das wurde mit dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments anders. Die Regierung hatte oft wenig oder gar kein Interesse und Verständnis für die Wünsche der Kirche. Die Lage der Kirche wurde gefährdet; der Staat konnte jederzeit durch Gesetz die Vorteile wieder beseitigen, die er der Kirche eingeräumt hatte. Es ist deshalb verständlich, daß der evangelischen Kirche an dem Abschluß eines Vertrags mit Preußen sehr viel gelegen war, und daß sie sich mit vollem Recht benachteiligt fühlen mußte, als zwar die katholische Kirche im Jahre 1929 ein Konkordat erhielt, die Forderungen der evangelischen Kirche aber unberücksichtigt blieben. Eine Beruhigung trat erst ein, als es im Mai 1931 zum Abschluß des lange erwarteten Vertrages kam.

Gegenüber den früheren einseitigen Festsetzungen brachte er der Kirche vor allen Dingen den Vorteil, daß durch die vertragliche Regelung ihrer Angelegenheiten eine Bindung für beide Teile eingetreten ist. Der Staat ist nicht mehr in der Lage, den geltenden Zustand einseitig aufzuheben. Überhaupt werden die Rechte und Beschränkungen nicht mehr vom Staat festgesetzt, sondern jeder Teil läßt selbst die Begrenzung seiner eigenen Freiheit und die Normierung der Rechte des andern Teils vertraglich zu. Die Beschränkungen, die die Kirche in diesem Vertrag auf sich genommen hat, sind freiwillig eingegangen; sie sind ihr nicht mehr auf Grund eines Staatsgesetzes auferlegt worden und die bisher bestehende Unsicherheit ist beseitigt.

Da man mit dem Abschluß des Kirchenvertrags nicht eine vorübergehende Regelung, sondern wenigstens einen auf Jahrzehnte hinaus geltenden Zustand schaffen wollte, ist für die Kirche eine Grundlage vorhanden,

auf der sie, ohne dem Wechsel staatlicher Gesetze unterworfen zu sein, sich ungestört ihren Aufgaben widmen kann.

b) Der Fakultätenartikel des preußischen Kirchenvertrags.

Auch die Fakultätenfrage hat in dieser bedeutungsvollen Vereinbarung zwischen dem preußischen Staat und den evangelischen Landeskirchen eine vertragliche Regelung gefunden, an die der Staat auch gebunden ist. Der entscheidende Artikel 11 enthält in seinem ersten Absatz die Bestimmung, daß die an den preußischen Universitäten bestehenden evangelisch-theologischen Fakultäten „für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen" bestehen bleiben. Außer der nichtpreußischen Universität Hamburg gibt es in Deutschland nur noch zwei Universitäten ohne theologische Fakultät: Frankfurt am Main und Köln. Im Schlußprotokoll ist ergänzend festgelegt, daß im Falle einer Vereinigung einer preußischen Universität, an der sich eine theologische Fakultät befindet, mit einer außerpreußischen an der vereinigten Universität eine evangelisch-theologische Fakultät erhalten bleibt. Diese Universität wird bezüglich ihres Verhältnisses zu der kirchlichen Behörde den anderen preußischen Universitäten gleichgestellt. Auf diese Weise kann die Kirchenbehörde in die Lage kommen, auch an einer nichtpreußischen theologischen Fakultät sich auf Grund dieses Vertrages bei der Berufung eines Professors gutachtlich zu äußern.

Die Reichsverfassung hat in Art. 19 Abs. 3 zugesichert, daß die „theologischen Fakultäten an den Hochschulen erhalten bleiben". Der Kirchenvertrag geht über diese Bestimmung hinaus. Die Reichsverfassung gewährleistet zwar die Beibehaltung der theologischen Fakultäten als staatliche Einrichtungen. Es ist jedoch durchaus mit ihr vereinbar, daß einzelne dieser Fakultäten aufgehoben werden. Art. 11 schließt diese Möglichkeit für das preußische Gebiet aus. Er garantiert den Fortbestand aller evangelisch-theologischen Fakultäten. Es können also nicht einzelne preußische theologische Fakultäten aufgehoben oder zusammengelegt werden; es sei denn, daß die ganze Universität geschlossen würde. Eine Schwierigkeit entsteht bei der Vereinigung einer preußischen mit einer nichtpreußischen Fakultät dann, wenn die vereinigte Universität nicht im preußischen Staatsgebiet und damit auch nicht innerhalb des Kirchengebiets der vertragschließenden Landeskirchen liegt, und an dieser Universität bezüglich der Besetzung der Lehrstühle andere Bestimmungen als in Preußen gelten. Es wird hier Aufgabe des Staates sein, diese Frage bei der Zusammenlegung der Universitäten mit dem betreffenden Staat zu regeln und die sich aus dem Art. 11 ergebenden Rechte der Kirche sicherzustellen; das heißt also eine Gleichstellung mit den anderen preußischen theologischen Fakultäten herbeizuführen.

In Abs. 2 des § 11 und den dazugehörigen Absätzen des Schlußprotokolls ist dann ausgesprochen, daß die Kirche bei der Berufung eines Professors der Theologie mitwirkt, und auf welche Weise sie von diesem Recht Gebrauch machen kann. „Vor der Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer evangelisch-theologischen Fakultät wird der Kirchenbehörde Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung gegeben werden". Dieses Recht der Kirche, das sie in Altpreußen schon auf Grund der Ka-

binettsordre von 1855 besaß, ist jetzt vertraglich festgelegt worden. Es ist zu begrüßen, daß durch diese Bestimmung wenigstens für ganz Preußen eine einheitliche Regelung herbeigeführt worden ist. Auf evangelisch-kirchlichem Gebiet herrscht heute noch dieselbe Buntscheckigkeit wie vor etwa hundert Jahren auf staatlichem Gebiet. Es bestehen 29 Landeskirchen, von denen jede ihre eigene Verfassung mit oft erheblichen Abweichungen hat. Der Zusammenschluß der evangelischen Landeskirchen Deutschlands im „Deutschen Evangelischen Kirchenbund" hat in dieser Beziehung kaum eine Änderung gebracht. Im Gegensatz zur Kabinettsordre von 1855 gilt der Fakultätenartikel auch für die Universitäten Göttingen, Kiel und Marburg, die in den 1866 zu Preußen gekommenen Gebieten liegen.

Die Kirche übt ihr „Mitwirkungsrecht" bei der Besetzung theologischer Professuren in der Form einer „gutachtlichen Äußerung" aus. Dieses Gutachterrecht ist nicht groß im Vergleich zu dem Einfluß, den die katholische Kirche auf die Professoren der katholischen Theologie hat.

Das Recht, das der Kirche eingeräumt ist, schließt kein Vetorecht in sich. Der Staat wird durch das Gutachten nicht gebunden; er kann trotz ablehnender Haltung der Kirchenbehörde den in Aussicht genommenen Professor berufen. Das Recht bezieht sich ferner immer nur auf die Zeit der Berufung und unterstellt den Professor keiner dauernden kirchlichen Kontrolle. Das Gutachten wird weiterhin nur bei der erstmaligen Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors, dagegen nicht bei einer solchen eines Honorarprofessors oder Privatdozenten erstattet. Es bezieht sich nur auf Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden, nicht auch auf seinen Lebenswandel. Vergleichen wir hierzu den entsprechenden Absatz des Schlußprotokolls zu Art. 12 Abs. 1 des preußischen Konkordats vom Jahre 1929, so finden wir, daß sich dort das Urteil des Bischofs auch auf den Lebenswandel des in Aussicht genommenen akademischen Lehrers erstreckt, und daß „die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten nicht erfolgen wird". Dieser Satz fehlt im preußischen Kirchenvertrag. Ihm fehlt weiter eine Bestimmung, die dem Abs. 3 des Schlußprotokolls zum preußischen Konkordat entspricht. Danach kann nämlich der Bischof auch gegen einen bereits angestellten Professor einschreiten, falls „er in seiner Lehrtätigkeit oder in Schriften der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen schweren oder ärgerlichen Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels" begehen sollte. Diese strenge Regelung ergibt sich aus dem im ersten Abschnitt dargestellten katholischen Kirchenbegriff. Nur in Verbindung mit dem Wesen der katholischen Kirche kann eine solche Bevormundung der katholischen Theologen verstanden werden. Wir ersehen aber auch gleichzeitig, daß eine solche Beaufsichtigung eines Professors der evangelischen Theologie unmöglich und unevangelisch wäre.

Welche Kirchenbehörde übt dieses Gutachterrecht aus? Art. 11 Abs. 2 spricht von der „kirchlichen Behörde". Das Schlußprotokoll fügt hinzu, daß es sich um die „oberste Verwaltungsbehörde" handelt, „in deren Amtsbereich die Fakultät liegt". Das Gutachten wird also im Gebiet der altpreußischen Union vom Oberkirchenrat, in den übrigen Landeskirchen von den entsprechenden Kirchenbehörden erstattet [1]). Eine Mitwirkung des Kirchen-

1) in Hessen-Kassel das Landeskirchenamt.

senats oder synodaler Organe ist ausgeschlossen. Gerade gegen letztere wurden bereits Bedenken geäußert, da auf diese Weise Parteiinteressen eine sachliche Beurteilung trüben könnten. Die Kirchenbehörde wird gleichzeitig mit der Erteilung des Rufes an den Professor benachrichtigt und um ihr Gutachten ersucht. Die Berufung erfolgt in vertraulicher Form. „So lange das Gutachten nicht vorliegt, wird eine Veröffentlichung der Berufung nicht erfolgen". Fällt das Gutachten günstig aus, so ist die Angelegenheit erledigt. Meint die Kirchenbehörde Bedenken erheben zu müssen, so tritt das Verfahren ein, wie es im dritten Absatz des Schlußprotokolls zu Art. 11 Abs. 2 geregelt ist. Langwierige Verhandlungen fanden statt, ehe man zu einer Lösung kam, die für alle Teile annehmbar war. Es ist schon oben dargestellt worden, daß in den neueren Provinzen bisher noch kein Mitwirkungsrecht bestanden, und daß man besonders in Marburg Anstoß genommen hatte, die für andere Verhältnisse geschaffene Regelung, wie sie in Altpreußen bereits seit 1855 gegolten hatte, zu übernehmen.

Das in Abs. 3 des Schlußprotokolls aufgezeichnete Verfahren soll einen Riegel gegen allzu eilige ablehnende Gutachten der kleineren Landeskirchen vorschieben und dadurch den Wünschen der beteiligten Fakultät entgegenkommen. Nur den kleinen Landeskirchen gegenüber wird diese Bestimmung praktisch. Dem Gutachten des Oberkirchenrats der größten preußischen Landeskirche werden sich die kleineren Kirchen wohl stets anschließen. Da man sich nun aber an den neupreußischen theologischen Fakultäten gegen eine Einmischung der zuständigen Landeskirche bei der Besetzung theologischer Lehrstühle sträubte, andererseits aber die Fakultätenfrage nicht scheitern lassen wollte, ist folgende Übereinkunft zustandegekommen: Erhebt eine Kirchenbehörde Bedenken gegen Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden, so wird sie unter Vermittlung des Ministers mit der Fakultät Fühlung nehmen. Auf Wunsch der Fakultät oder der Kirchenbehörde kann hierbei ein der evangelischen Kirche angehörender Vertreter des Ministeriums hinzugezogen werden. Es tritt hierin deutlich hervor, daß die evangelische Kirche gegenüber der theologischen Fakultät eine ganz andere Stellung einnimmt, als das in der katholischen Kirche der Fall ist. Kirche und Fakultät treten sich als gleichgeordnete Instanzen gegenüber. Etwaige Bedenken können auch zu Gunsten der Fakultät beseitigt werden, bei der katholischen Kirche wäre das nicht möglich. Dort steht die Lehrgewalt des Bischofs über der Fakultät, sie muß sich seiner Anordnung fügen. Zwischen der evangelischen Kirche und der Fakultät kann dagegen auf der Grundlage freien Vertrauens verhandelt werden. Ein Aufsichtsrecht muß der Kirche fremd bleiben, es wäre katholisch.

Kommt man zu keiner Einigung, so kann die Kirchenbehörde ein ablehnendes Gutachten erst dann einreichen, wenn sie sich „mit Vertretern der übrigen Kirchen", das sind alle übrigen preußischen Landeskirchen, nicht nur diejenigen, in deren Amtsbereich die Fakultät liegt, in Verbindung gesetzt hat. Die Kirchenbehörde wird also die Angelegenheit noch einmal mit geeigneten Persönlichkeiten prüfen, und erst wenn diese überwiegend ihre Bedenken teilen, ihr ablehnendes Gutachten dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung übermitteln. Eine Bindung entsteht für den Minister nicht; er kann, wenn er die angeführten Ablehnungsgründe nicht für

ausreichend hält, trotzdem den Lehrstuhl mit dem in Aussicht genommenen Professor besetzen.

Praktisch kann also eine Landeskirche sich nicht gegen die Vorschläge der Fakultät wenden, ohne die übrigen Landeskirchen, insbesondere den Oberkirchenrat, auf ihrer Seite zu haben. Auf diese Weise ist die Sorge der an dieser Regelung interessierten Fakultäten, es könnte sich ihnen bei der Berufung von Professoren das ablehnende Gutachten einer kleinen Landeskirche in den Weg stellen, behoben worden. Auf der anderen Seite aber ist es gelungen, der Kirche auch bei der Besetzung von Lehrstühlen an den theologischen Fakultäten der neueren Provinzen ein Mitwirkungsrecht einzuräumen.

Die Kirche hat auch dann ein Recht, sich gutachtlich zu äußern, wenn es sich um die Beförderung oder Versetzung eines Professors an die theologische Fakultät einer anderen Universität handelt. Im letzteren Fall jedoch nur dann, wenn die neue Fakultät im Bereiche einer anderen Landeskirche liegt. Daß die durch die Besetzung berührten provinzialkirchlichen Interessen berücksichtigt werden, ergibt sich aus Abs. 6 des Schlußprotokolls. Der letzte Absatz des Art. 11 regelt die Ernennung evangelischer Universitätsprediger, sie erfolgt durch die Staatsbehörde im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Regelung, wie sie im Kirchenvertrag zustandegekommen ist, noch deutlich die Spuren des Kampfes erkennen läßt, der ihr vorausgegangen ist. Nach langen Verhandlungen hat man sich schließlich auf dieser Grundlage geeinigt. Die Protokolle über die Vertragsverhandlungen, insbesondere über die Fakultätenfrage, sind noch nicht veröffentlicht worden. Aber schon die Sitzungsberichte des Hauptausschusses [2]) und der Vollversammlung [3]) zeigen uns, wie heiß umstritten nicht nur die Fakultätenfrage, sondern das ganze Vertragswerk war.

c) Die Vereinbarkeit des Fakultätenartikels mit der Reichsverfassung.

Es können Zweifel entstehen, ob die Regelung, die die Einflußnahme der Kirche auf die Besetzung theologischer Lehrstühle im preußischen Kirchenvertrag erfahren hat, mit der Reichsverfassung vereinbar ist. Es tauchen hier besonders im Hinblick auf die Art. 128, 136 Abs. 2 und 142 RV Bedenken auf, die sich aber im Gegensatz zu den Bestimmungen des Konkordats mit der katholischen Kirche über die Fakultätenfrage leicht zerstreuen lassen. Als im Jahre 1924 das bayrische Konkordat abgeschlossen worden war, hat deshalb auch die Frage seiner Rechtsgültigkeit eine ziemliche Rolle gespielt [1]). Trotz mancher Bedenken, die auch in bezug auf die Fakultäten-

2) Preußischer Landtag, 3. Wahlperiode, 1. Tagung 1928—1931, 226. Sitzung.

3) Bezüglich der Fakultätenfrage vgl. besonders 193. Sitzung, Sitz.-Ber. Bd. 12 Sp. 16643, 219. Sitzung, Sitz.-Ber. Bd. 13 Sp. 19032, 241. Sitzung, Sitz.-Ber. Bd. 15 Sp. 21161. Vgl. auch 9. Generalsynode (außerordentliche Tagung) 2. Sitzung S. 68, 76 u. a.

1) Vgl. hierzu Hütteroth: Das bayrische Konkordat im Verhältnis zur Reichsverfassung. Diss. Marburg 1927. Schott: Sind die bayrischen Kirchenverträge des Jahres 1924 rechtsgültig? Diss. Marburg 1927. Verhandlungen des Reichstags, 76. Sitzung vom 17. Juni 1925.

frage entstanden sind, ist man doch zu dem Ergebnis gekommen, daß das bayrische Konkordat nicht gegen die Reichsverfassung verstößt.

Beim preußischen Kirchenvertrag vom Jahre 1931 liegen die Dinge einfacher. Die Zweifel lassen sich sogleich beseitigen, wenn wir folgendes berücksichtigen: Der evangelischen Kirche ist lediglich das Recht eingeräumt, sich bei der Berufung eines Professors der Theologie gutachtlich über seine Lehre und sein Bekenntnis zu äußern. Sie besitzt aber kein Einspruchsrecht, das den Minister hindern könnte, den in Aussicht genommenen akademischen Lehrer anzustellen. Es kann also zunächst einmal von einer Bindung des Professors gar keine Rede sein. Die evangelische Kirche legt ihm ferner in bezug auf seine Lehr- und Forschertätigkeit keine Schranken auf, die gegen das ihm von der Reichsverfassung verbriefte Recht der Freiheit der Wissenschaft verstoßen. Die evangelische Kirche kennt keine Lehrautorität, sie äußert sich zwar bei der Berufung, ob ihr der Anzustellende genehm ist; aber sie hat kein Mittel, seine Lehre zu überwachen. Sie kann ihm auch nicht vorschreiben, bei seiner Forschertätigkeit zu einem bestimmten Ergebnis zu gelangen.

Selbst im Falle einer ablehnenden Haltung der Kirche kann von einer Beeinträchtigung der Reichsverfassung nicht gesprochen werden; auch dann nicht, wenn der Minister durch das Urteil der Kirche gebunden wäre und den Professor nicht anstellen dürfte. Denn dann würde zwar die Freiheit des Staates bei der Anstellung nicht aber die Lehrfreiheit des Anzustellenden oder Angestellten beeinträchtigt werden. Aber der Art. 11 kennt auch eine solche Bindung des Staates nicht. Der Staat kann, ohne den Vertrag zu verletzen, den beanstandeten Professor anstellen. Weder in Art. 11 noch im Schlußprotokoll steht ein dem preußischen Konkordat entsprechender Satz: „Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen ..." [2]).

Die Reichsverfassung ist auch aus einem anderen Grunde nicht verletzt. Zwar sagt Art. 128, daß „alle Staatsbürger ohne Unterschied nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen" sind, und Art. 136 Abs. 2 als Sonderregelung zu Art. 128, daß „die Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig vom religiösen Bekenntnis" ist. Aber der Staat ist nicht verpflichtet, jedem, der die Voraussetzungen für ein Amt erfüllt, auch ein solches zu verleihen. Anschütz [3]) hebt mit Recht hervor, daß das Recht der Anstellungsorgane des Staates auf freie Auswahl unter den befähigten Anwärtern auf ein Amt durch diese Vorschrift „nicht geschmälert" wird. „Die unterschiedslose Zugänglichkeit der Ämter gibt allen Befähigten das gleiche Recht, sich um ein Amt zu bewerben, keinem aber ein Recht, das betreffende Amt oder überhaupt ein Amt zu erhalten. Subjektive Rechte auf Übertragung öffentlicher Ämter kennt das deutsche Staatsrecht nicht".

Wir hatten es verneint, daß ein nichtgläubiger Dissident Professor der Theologie werden kann und hatten festgestellt, daß darin ein Verstoß gegen Art. 136 Abs. 2 RV nicht zu erblicken ist. Wir hatten unsere Ansicht dabei

2) Preußisches Konkordat mit der katholischen Kirche, Art. 12 Schlußprotokoll zu Abs. 1 S. 2.

3) zu Art. 128 Bem. 2.

auf Art. 149 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 RV gestützt. Diese Bestimmungen zerstreuen auch die hier auftretenden Zweifel. Die theologischen Fakultäten sollen mehr als bloße religionswissenschaftliche Anstalten sein, ihr bekenntnismäßiger Charakter soll gewahrt bleiben, sie sollen einer kirchlich-konfessionell geprägten Religionswissenschaft dienen.

Wir ersehen hieraus, daß der Inhalt des Art. 11 des preußischen Kirchenvertrags nicht gegen die Reichsverfassung verstößt; daß er rechtsgültig ist. Ja es lassen sich sogar die noch viel weitergehenden Rechte der katholischen Kirche mit ihr vereinbaren.

Abgeschlossen Pfingsten 1933.

Lebenslauf.

Verfasser wurde am 24. Februar 1909 als Sohn evangelischer Eltern zu Görlitz in Schlesien geboren. Nach erfolgreichem Besuch des Städtischen Reform-Realgymnasiums seiner Heimatstadt widmete er sich an den Universitäten Berlin, Heidelberg und Marburg dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Am 7. Mai 1932 bestand er am Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Staatsprüfung und am 24. Juli 1933 vor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg die mündliche Doktorprüfung.

Während seines Studiums hat Verfasser verschiedentlich in einem großen kaufmännischen Betriebe gearbeitet, um das Wirtschaftsleben praktisch kennen zu lernen.